

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint jeden Montag.

Abonnementspreis pro Quartal M. 1,50.
Postzeitungsnummer 1657.
Vorstände und Vertrauensleute der Gewerkschaften erhalten das Blatt gratis.

Redaktion:
B. Umbreit,
Marktstraße Nr. 15, II.
Hamburg 6.

Inhalt:

Das Arbeitsamt in England	Seite 273
Program der englischen Arbeitsamtes und Instruktion für seine Lokalcorrespondenten ..	276
Gesetzgebung und Verwaltung: Ministerielle Erlasse zur Wohnungsreform in Preußen. — Aus der Praxis der Gewerbeinspektion. — Die Gewerbeinspektion in Rußland — Neuordnung der hessischen Gewerbeaufsicht. — Antrag auf Errichtung einer Arbeitskammer in Bremen. — Die württembergische Regierung gegen den Arbeitskammerantrag. — Die Kommission für Arbeiterstatistik. — Arbeitsamt im Staate New-York.....	277
Arbeiterbewegung: Urtheile französischer Gewerkschaftsführer über den Millerand'schen Streikgesetzentwurf. II (Schluß). — Antrag Jaurès:	

Geschehnisse eines Gesehentwurfs, betr. die Regelung der Streiks. — Die Leipziger Buchdrucker und die Maifeier. — Petition des Verbandes deutscher Berg- und Hüttenarbeiter. — Siebenter Vierteljahrsbericht des Allgemeinen Verbandes der Gewerkschaften in England. — Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft in Holland	Seite 279
Kongresse: Sechster Verbandstag des Verbandes der Maurer Deutschlands. — Generalversammlungen im Mai. — Oesterreichische Gewerkschaftskongresse. — Der französische Bergarbeiterkongress in Lens. — Internationaler Bergarbeiterkongress in London	283
Lohnbewegungen: Die Tarifstreitigkeiten im Berliner Baugewerbe. — Deutschland	287
Gewerbegerichtliches: Wahl in Dieblich.....	288

Das Arbeitsamt in England.

Früher als in den übrigen europäischen Staaten, deren Arbeitsvertretungen wir in den vorhergehenden Aufsätzen schilderten, machte sich das Bedürfnis nach einer geregelten Untersuchung und Darstellung, wie Reform der Arbeitsverhältnisse in England geltend. Hier hatte der Industrialismus am ehesten das Gesellschaftsgefüge umgestaltet und die schärfsten Gegensätze zwischen Unternehmer- und Arbeiterklasse erzeugt, sowie alle jene unerfreulichen Erscheinungen gezeitigt, welche eine Gefahr nicht bloß für die Arbeiterklasse, sondern für die ganze Gesellschaft bedeuteten. Hier hatten aber auch die Arbeiter das höchste Maß von Widerstand entfaltet und sich mächtige Gewerkvereine geschaffen, die wirtschaftlich und kulturell die Lage der Arbeiter bedeutend gehoben hatten und einen ganz erheblichen Einfluß auf die Produktionsverhältnisse ausübten, und zudem als berufene Vertretungen der Arbeiterklasse sowohl von den Unternehmern, als auch von der Regierung anerkannt wurden.

Wenn trotzdem England auf dem Gebiete der amtlichen Regelung der Arbeitsstatistik nicht die Priorität erlangte, sondern den amerikanischen *Unionstaaten* nachfolgte, so mag neben den vorher vorhandenen Einrichtungen*, die den Ansprüchen an die Arbeitsstatistik zum Theil, wenn auch nicht ausreichend, genügten, vielleicht gerade

* Statistische Abtheilung des Handelsamtes, Berichte der Fabrik-Inspektoren etc.

die hohe Entwicklung der Unternehmer- und Arbeiterverbände und deren Gleichgültigkeit gegen jede Art von Staatshilfe den Anlaß der Verspätung gebildet haben. Erst als der englischen Industrie auf dem Weltmarkt vom Ausland her ein ernster Wettbewerb erwuchs, der natürlich auf Produktion und Arbeitsverhältnisse, sowie auf das Verhältnis zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen zurückwirkte, ergab sich die unabweisbare Nothwendigkeit, systematisch alle Materialien auf dem Gebiete der Arbeit zu sammeln und zu publizieren, um Klärung zu schaffen und geordnete Grundlagen für die weitere Entwicklung der Industrie und die Sicherung der Arbeiter zu gewinnen.

Auf Antrag des Liberalen Bradlaugh beschloß das englische Unterhaus im März 1886, daß „nach Meinung dieses Hauses sofort Schritte gethan werden sollten, um in diesem Lande eine vollständige und genaue Sammlung und Veröffentlichung von Statistiken der Arbeit sicher zu stellen“, und zwar wurde das Handelsministerium beauftragt, eine Arbeitsabtheilung mit folgenden näheren Aufgaben zu errichten:

1. Sammlung und Sichtung der in den letzten 50 bis 60 Jahren in Blaebüchern amtlich veröffentlichten, sowie neuerdings zeitweise erscheinenden nichtamtlichen Lohnstatistiken behufs Darstellung der Fortschritte hinsichtlich des Verdienstes der arbeitenden Klassen innerhalb obigen Zeitraums;
2. Ergänzung dieser Statistiken durch ausländische Lohnstatistiken aus amtlichen

- Publikationen und Konsulatsberichten und sonstigen zuverlässigen Angaben;
3. Sammlung und Sichtung von Statistiken über Ersparnisse und allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere, die Lebensinteressen des Volkes berührende Fragen;
 4. Schaffung von Einrichtungen zur besseren und vollständigeren Erhebung über Löhne (mit Berücksichtigung der Arbeitszeit, Mangel und Ueberfluß an Arbeit, und Verhältnisse der Arbeiter innerhalb der einzelnen Lohnklassen) zwecks regelmäßiger Veröffentlichung solcher Statistiken;
 5. Sammlung und Sichtung von Statistiken über Preise, Produktion, Lebenshaltungskosten u., sowie deren Veröffentlichung, thunlichst in einem gemeinsamen Bericht über Lohnverhältnisse.

Diesem Beschlusse entsprechend setzte das Handelsministerium einen Arbeitskorrespondenten mit einem kleinen Stab von Hilfsbeamten ein und unterstellte diese neugeschaffene Abtheilung dem statistischen Leiter der Handelsabtheilung, R. Giffen; als Arbeitskorrespondent wählte sie den Gewerkschaftssekretär der Bergarbeiter, John Burnett, einen Mann von großer Begabung und Energie, der heute noch an der Spitze des englischen Arbeitsamtes steht und in dieser Stellung der Regierung als Mitglied angehört.

Trotz dieser primitiven Organisation und ungenügenden Beamtenschaft (15 im Höchsthall) hat die Arbeitsabtheilung doch eine Reihe werthvoller Arbeiten veröffentlicht, so über die Gewerkschaften, über Einwanderung fremder Arbeiter, Lohnstatistiken von 1830—1886, über Schwitzsystem, über Ausstände und Aussperrungen u. c.

Schließlich konnte jedoch das arbeitsstatistische Bureau den wachsenden Ansprüchen nicht mehr genügen, und auf Verlangen der Arbeiterorganisationen, deren Parlamentarisches Comité im Januar 1893 den Handelsminister Mundella durch eine Deputation interpellirte, wurde dasselbe in ein selbstständiges Arbeitsamt umgewandelt, wobei auch das Handelsministerium eine Umgestaltung erfuhr. Es wurden nämlich drei besondere Departements — Arbeit, Statistik und Handel — geschaffen, die sämmtlich unter Giffen's Aufsicht standen. Leiter des Arbeitsamtes wurde der Arbeitskommissar Lewellyn Smith; ihm zur Seite steht J. Burnett als Oberarbeitskorrespondent; außerdem wurden drei Arbeitskorrespondenten (darunter ein weiblicher) und ein statistischer Hilfssekretär, sowie 30 Schreiber angestellt. Gegenwärtig zählt das Arbeitsamt 40 Beamte, darunter fünf Arbeitskorrespondenten, hiervon ein weiblicher mit einer Hilfssekretärin.

Außer diesen Beamten sind etwa 30 Lokal-

korrespondenten in den verschiedensten Distrikten Englands ohne festes Gehalt beschäftigt, welche monatlich Berichte über den Stand der Beschäftigung und der Arbeitsvermittlung an das Arbeitsamt einsenden und auf Verlangen Auskunft über lokale Verhältnisse geben*. Diese haben sich insbesondere auch mit Gewerkschaften, Unternehmerverbänden, Gewerberäthen (Kartellen) u. c. in Verbindung zu setzen, um sich die geeigneten Angaben zu verschaffen, welche Aufgabe ihnen durch periodische Rundschreiben an diese Korporationen unter Ersuchen um deren Mitwirkung, sowie durch amtliche Frageformulare erleichtert wird.

Ueber die Aufgaben des englischen Arbeitsamtes unterrichtet am besten das im Jahre 1893 vom Handelsminister Mundella für dasselbe aufgestellte Programm, das wir im Anhang wiedergeben. In Kürze resumiert, sind die Aufgaben und Leistungen folgende:

I. Sammlung von Statistiken und Berichten über Arbeitsfragen und Arbeitsverhältnisse und Herausgabe von Jahresberichten über solche Fragen.

Solche Jahresberichte wurden z. Th. schon vor Errichtung des Arbeitsamtes vom Handelsamt veröffentlicht; dieselben wurden vom Arbeitsamt übernommen und bedeutend erweitert. So erscheinen alljährlich Auszüge aus der englischen Arbeitsstatistik, aus den Arbeitsstatistiken anderer Länder, ferner Berichte über die Schwankungen der Löhne und der Arbeitszeit, über Streiks und Aussperrungen und über die Trades-Unions, sowie ein Adressenverzeichnis der industriellen Verbände Englands.

II. Veranstaltung von Erhebungen über wichtige gewerbliche Fragen.

Als Ergebnis derselben sind folgende Publikationen erschienen:

Bericht über Stellenagenten und deren Verfahren mit den Beschäftigungslosen;

Zwei Berichte über Fremdeneinwanderung, davon der eine, die Vereinigten Staaten betreffend, als Resultat einer Studienreise der Beauftragten des Arbeitsamtes J. Burnett und D. Schloß, der andere die Wirkungen der Einwanderung von Ost-Europa in England behandelnd.

Zwei Berichte über Profit und Gewinnbetheiligung (von D. J. Schloß erstattet), insbesondere über das Profitsharing- und das Gainsharing-System (Gewinnbetheiligungs- und Prämien-System).

Zwei Berichte über die Löhne im Jahre 1893, davon der eine die Durchschnitts-Zeitlöhne, der andere die Durchschnitts-Stückarbeitslöhne behandelnd. Diese Berichterstattung wurde bis zum Jahre 1899 fortgesetzt.

Bericht über die Verträge öffentlicher Behörden mit Arbeiterverbänden.

* Wir theilen den Wortlaut der Instruktion dieser Korrespondenten im Anhang mit.

Zwei Berichte über die Beschäftigung von Frauen und Mädchen (von Miss Collet), deren erster sich mit den statistischen Erhebungen befaßt, während der zweite die eingetretenen Aenderungen in den verschiedenen Industrien und Zentren behandelt. Von letzterem ist bisher nur ein die Flach- und Jute-Industrie betreffender Theil erschienen.

Ferner ein Bericht über die Löhne der Hausdienerschaft.

Außer den genannten Berichten wurden ähnliche über Löhne in verschiedenen Gewerben, über Produktionskosten und über andere besondere Arbeitsangelegenheiten schon vor Errichtung des Arbeitsamtes seitens des Arbeitsbureaus des Handelsamtes in den Jahren 1886 bis 1893 veröffentlicht.

Gegenwärtig befaßt sich das Arbeitsamt noch mit folgenden Umfragen, deren Ergebnisse bisher noch nicht veröffentlicht sind: Ueber die Unregelmäßigkeit der Beschäftigung in gewissen Gewerben, über Löhne und Arbeitseinkommen beim Ackerbau, über Genossenschaftsstatistiken und über Preise.

III. Herausgabe einer monatlichen Zeitschrift: „Labour Gazette“, in welcher fortlaufend statistische Berichte, Auskünfte und Notizen aus englischen und auswärtigen Quellen über den Stand der Beschäftigung in den hauptsächlichsten Industrien, Distrikten und Ländern, über Gewerbe-freizeitigkeiten, Einigungs- und Schiedsgerichtsfälle, Aenderungen in Arbeitszeit und Löhnen, gewerbliche Unfälle, gewerbliche Strafverfolgungen, über Spar-tassen, Pauperismus, industrielle Verbindungen, Unterstützungsvereine, Arbeitsbureau, Gerichtsent-scheidungen, sowie Ein- und Auswanderungsfrequenz berichtet wird. Die Berichte stützen sich meist auf Angaben der Unternehmer- und Arbeiterverbände. Die Zahl der monatlich eingehenden Mittheilungen dieser Art wurde im Juli 1900 auf 2500 angegeben.

IV. Anwendung des Einigungs-gesetzes (betr. Gewerbe-freizeitigkeiten) vom Jahre 1896. Nach diesem Gesetz wird das Handelsministerium ermächtigt, in folgender Weise vorzugehen:

1. bei bestehenden oder sich entwickelnden Meinungs-differenzen zwischen einzelnen oder Gruppen von Arbeitgebern und Arbeitern:
 - a) Untersuchungen über die Ursachen und den Stand der Differenzen anzustellen;
 - b) geeignete Schritte zu einer Verständigungs-verhandlung zwischen den Parteien entweder unter Präsidium des Leiters des Handelsamtes oder eines gemeinsam vorgeschlagenen Vor-sitzenden einzuleiten;
 - c) auf Verlangen der beteiligten Parteien und nach Prüfung aller Einigungsmittel eine oder mehrere Personen mit der Vermittlerrolle eines Einigungsamtes zu betrauen;
 - d) auf Verlangen der streitenden Parteien einen Schiedsrichter zu ernennen.

Es kann auch ständige Einigungsämter registrieren und die Bildung freiwilliger Einigungsämter empfehlen. Das Arbeitsamt unterstützt diese Thätigkeit des Handelsministeriums, indem seine Beamten sich nach den Differenzorten begeben, um dort die Verhältnisse zu untersuchen und geeignete Schritte zur Herbeiführung einer Verständigung einzuleiten. Ueber diese Wirksamkeit des Arbeitsamtes sind eben-falls bereits zwei Berichte veröffentlicht worden.

Aus diesen Aufgaben und Leistungen geht hervor, daß die Thätigkeit des englischen Arbeitsamtes eine sehr verdienstvolle, ja auf dem Gebiete der fort-laufenden Berichterstattung über Arbeitsverhältnisse geradezu eine bahnbrechende genannt werden darf. Es versorgt die englische Industrie und Arbeiter-klasse in kurzen Zeitfristen mit einer Fülle zuver-lässiger Daten und Zahlen aus allen Zweigen der Arbeitsverhältnisse; es giebt Auskunft über die ver-schiedensten Fragen für Unternehmer wie für Arbeiter, ohne gewisse Meinungen zu propagieren, und schafft dadurch eine allgemeine Klärung, die Jeden in die Möglichkeit versetzt, zur Abwendung wirtschaftlicher Nachtheile die geeigneten Gegen-maßnahmen zu ergreifen. Wer die mühevollere Zusammenbringung solcher Materialien von früherer Zeit, da dieselben in allen möglichen, zum Theil schwer zugänglichen Druckfachen verstreut waren, in Erinnerung behält, der wird diesen Nutzen, den das Arbeitsamt stiftete, rückhaltslos anerkennen.

Nur auf einem Gebiete weist das englische Arbeitsamt eine klaffende Lücke auf: es enthält keine Vertretung der Arbeiter oder Unter-nehmer, sondern steht diesen beiden Interessen-gruppen als völlig unabhängige Einrichtung gegen-über. Trotz dieses Mangels hat man bisher in England noch nichts über das Bedürfnis der Schaffung solcher Interessenvertretungen vernommen; nur war im Jahre 1893 gelegentlich der Umwandlung des Labour departements in ein Arbeitsamt die Errichtung eines selbstständigen Arbeitsministeriums gefordert worden, welchen Antrag das Unterhaus mit dem Hinweis auf die befriedigende Wirksamkeit des Departements ablehnte. Der gegenwärtige Zustand hat also trotz des Mangels einer direkten Interessenvertretung irgend welche Unzufriedenheit nicht erzeugt. Der Grund dafür dürfte wiederum in den englischen Organisationsverhältnissen zu suchen sein. Die weitgehende englische Koalitions-freiheit sichert den Unternehmer- und Arbeiterverbänden einen größeren unmittelbaren Einfluß, als dies irgendwo auf dem Kontinent geschieht.

Die Trades-Uniones insbesondere haben sich für diese Zwecke ein besonderes Organ, das Parliamentary Committee, geschaffen, das die Wünsche und Anträge der Gewerkschaften direkt dem Minister unterbreitet und auch mit anderen Parteien zwecks Durchsetzung derselben in Verbindung tritt. Andererseits besitzen die englischen Gewerksvereine

Das, was den festländischen Gewerkschaften noch mangelt: die offizielle Anerkennung als berufene Vertreter der Arbeiterinteressen. Es wird ihnen dort Niemand, selbst nicht ernsthaft von Unternehmerseite, das Mandat streitig machen, namens der Arbeiter des Landes Anträge zu stellen und zu vertreten, sowie Vereinbarungen irgend welcher Art zu treffen. Während also in anderen Staaten die Arbeitervertretung die Organisation ersetzen, bezw. ergänzen soll, bilden hier die Organisationen selbst die berufene Arbeitervertretung.

Endlich aber muß die Abgeneigtheit der englischen Nation gegen die Staatshilfe in Rücksicht gezogen werden. Weshalb ein staatliches Organ schaffen, das in die Aufgaben der Trades-Unions hinübergreift und diese in der unmittelbaren Arbeitervertretung beeinträchtigt. Ueberdies sind die Trades-Unions sehr wenig gewillt, dem Staat eine hervorragende Vermittler- und Regulatorenrolle einzuräumen; sie ziehen es in der Regel vor, ihre Angelegenheiten direkt mit den beteiligten Unternehmern zu ordnen. Daher wurde auf dem letztjährigen Kongress zu Huddersfield auch der Antrag von Tilletts zu Gunsten von Zwangsvereinigungsämtern mit großer Mehrheit abgelehnt, weil er staatlichen Richtern die Entscheidung in die Hand giebt. Auf solchem Boden können staatliche Arbeitskammern nur schwer gedeihen.

Immerhin ist es nicht unmöglich, daß die Entwicklung und Zuspitzung der Verhältnisse auch die englische Arbeiterklasse zu dieser Forderung drängen. Zwei Faktoren kommen dabei vor Allem in Frage: die wachsende Unsicherheit der Arbeitsverhältnisse, beeinflusst durch Verschiebungen auf dem Weltmarkt, die auch die Stellung der alten Trades-Unions bedenklich erschüttern können, sowie der Einfluß der jüngeren Unions, die zwar gewerkschaftlich nicht jene Macht besitzen, wie die alten Unions, besonders der männlichen gelernten Berufe, dafür aber politisch um so reger sind und nach einer Stellung drängen, die ihnen eine stärkere Einwirkung auf die sozialpolitische Gesetzgebung ermöglicht. Was den Starren überflüssig erscheint, wird sich für die Schwachen halb als Bedürfnis herausstellen. Jedenfalls liegen aber heute die Verhältnisse in England so, daß die Einseitigkeit des englischen Arbeitsamtes, sein Mangel an einer Interessentenvertretung, nicht als Zeichen der Schwäche der englischen Arbeiterklasse gedeutet werden kann.

Programms des englischen Arbeitsamtes.

(Januar 1893.)

1. Die Sammlung, Verarbeitung und Veröffentlichung von statistischen und sonstigen Mittheilungen über die auf Arbeitsverhältnisse bezüglichen Fragen wird künftig einer gesonderten Sektion des Handelsamtes übertragen. Diese Sektion übernimmt die Aufgaben der jetzigen Handelsabtheilung im Gewerbeamt (Board of Trade) und wird aus drei Departements — dem Handels-, Arbeits- und statistischen Departement — unter Aufsicht des Generalkontroleurs Herrn Giffen bestehen.

2. Der besondere Stab im Zentralbureau des Arbeitsdepartements, der in einem eigenen Gebäude untergebracht wird, besteht aus einem Arbeitskommissär (Leitung des Departements), einem Hauptkorrespondenten, drei Arbeitskorrespondenten, wovon der eine weiblichen Geschlechts sein wird, und etwa 30 Schreibern.

3. In einer Anzahl großer Provinzstädte werden Lokalkorrespondenten ernannt, möglichst in den Zentren, die als Sitze der Fabrikinspektion bestimmt sind. Diese Lokalkorrespondenten haben die Pflicht, das Departement über alle wichtigeren Vorkommnisse in ihrem Distrikt, welche die Arbeit betreffen, auf dem Laufenden zu halten und nöthigenfalls die Untersuchungen des Zentralbureaus durch lokale Erhebungen zu unterstützen. Nach Bedarf können diesen hiermit geschaffenen „Ortsämtern“ weitere Aufgaben übertragen werden.

4. Neben der Weiterführung und Ausdehnung der bis jetzt vom Arbeits- und von anderen Sekretären des Handelsdepartements in Bezug auf Sammlung von Material über Löhne, Streiks, Gewerkschaften, Einwanderung, Arbeitszeit u. ausgeführten Arbeiten sind zur Zeit hauptsächlich folgende Aufgaben in Aussicht genommen:

I. Herausgabe einer Arbeitszeitung — „Labour Gazette“ — die zunächst monatlich, später vielleicht häufiger erscheinen soll. Ihr Zweck soll die Lieferung von genauen Informationen über Fragen sein, die für Arbeiter und Arbeiterinnen von besonderem Interesse sind. Der bisher vom gegenwärtigen Arbeitssekretär Mr. Burnett veröffentlichte Monatsbericht über den Stand des Arbeitsmarktes der gelernten Industrien wird so in der „Gazette“ in erweiterter Form erscheinen. Ebenso soll Bericht erstattet werden über die im Laufe des Monats begonnenen, fortgeführten oder beendeten gewerblichen Streitigkeiten und über wichtige gewerbliche Vereinbarungen, wie Schiedssprüche, Abänderungen von gleitenden Lohnlisten, Vertheilung der Arbeiten unter verschiedene Generäle u.

Ferner soll ein amtlicher Auszug aus den Berichten der Fabrik- und Bergwerksinspektoren an das Ministerium des Innern über den Stand der Arbeit in ihren Distrikten, soweit dies in den Bereich ihrer Wirksamkeit fällt, über Unfälle, Ausführung des Fabrik- und Bergwerksregulierungsgesetzes, sowie über Maßnahmen von Lokalbehörden in Bezug auf Werkstättenhygiene und die Anwendung der Gesetze über die Wohnungen der Armen veröffentlicht werden. Von wichtigen Versammlungen und Konferenzen, z. B. von den Meetings der Bergarbeiterföderation, den internationalen Kongressen über Arbeiterfragen u. soll gleichfalls Notiz genommen werden.

Vom Hauptregistrator der Friendly Societies soll ein monatlicher Bericht über alle Gewerkschaften, Arbeitergenossenschaften und Hilfskassen, die während des Monats angemeldet sind oder sich auflösten, geliefert werden.

In gleicher Weise sollen Berichte über die Verhältnisse der Landarbeiter, über die Wirkungen der Gesetze in Bezug auf die ländlichen Anwesen und Ackerloose, über den weiblichen Arbeitsmarkt, über den Stand der Verhältnisse in gewissen unregelmäßigen Industrien u. geliefert werden. Ferner Statistiken über den Pauperismus, über die Spartassen, das Unterrichtswesen (besonders in gewerblicher Hinsicht), Export und Import, die durchschnittlichen Detailpreise der wichtigsten Konsumartikel der Arbeiterklasse, sowie der Engrospreise der wichtigsten Weltmärkte. Von bedeutenderen Vorgängen im Auslande, die sich auf Arbeiterangelegenheiten beziehen, soll Notiz genommen und eine Liste der in England und im Auslande erscheinenden amtlichen Publikationen in Bezug auf Arbeiterangelegenheiten gegeben werden, zugleich mit kurzen leichtverständlichen Auszügen aus diesen Veröffentlichungen, ferner eine Zusammenstellung der im Inland und Auslande geschaffenen Gesetze, die für die Arbeiterklasse von Bedeutung sind.

Die „Labour Gazette“ soll monatlich 1 Penny kosten und an Volksbibliotheken, Arbeiterorganisationen, Arbeiterbildungsvereinen, Handelskammern usw. gratis abgegeben werden.

2. Von Zeit zu Zeit wird das Arbeitsdepartement Spezialuntersuchungen über wichtige Fragen veranstalten, welche die Arbeitsverhältnisse betreffen und über welche bisher keine genügende Auskunft vorhanden war. Als diesbezügliche Untersuchungsgegenstände sind in Aussicht genommen:

- a) Umfang und Ursachen der Auf- und Abwärtsbewegungen der Beschäftigungsgelegenheit in gewissen unregelmäßigen (Saison- etc.) Industrien und ihre Rückwirkung auf die Bedingungen und die Leistungsfähigkeit der beschäftigten Arbeiter.
- b) Zusammenstellung der in England und außerhalb gemachten Versuche, durch behördliche Beschaffung von Arbeit, durch Nothstandsarbeiten, municipale oder nationale Werkstätten, Ackerbaukolonien oder dergl. Nothstände zu lindern, sowie der Ursachen des Gelingens oder Mißlingens dieser Versuche.
- c) Gewisse Fragen über Verhältnisse der Kinderarbeit innerhalb und außerhalb der Fabriken.
- d) Berichterstattung über die Wirkungen schädlicher Arbeitsprozesse in gewissen typischen Gruppen der ungesunden Gewerbe, wie Töpfereien, Bleiweißwerke, Messerschleiferei, chemische Fabriken etc., möglichst sowohl vom statistischen, wie vom wissenschaftlichen und ärztlichen Gesichtspunkt aus.

Weitere Gegenstände, die ebenfalls der Spezialuntersuchungen bedürfen, sind: die ökonomischen Wirkungen der Einwanderung Fremder, die verschiedenen Methoden der Lohnzahlung und Regulierung (z. B. gleitende Listen, Gewinnbetheiligung, genossenschaftliche Arbeit etc.), die Arbeit verheiratheter Frauen, die Kosten des Lebensunterhaltes, die Arbeitszeit, Ueberstundenarbeit etc.

III. Das Arbeitsdepartement wird bereit sein, gesondert vom Parlament angeordnete Untersuchungen über Arbeiterfragen zur Ausführung zu bringen.

4. Das Departement beabsichtigt, jährlich einen Bericht über seine Thätigkeit herauszugeben, der möglichst so abgefaßt werden soll, daß er ein handliches Nachschlagewerk für Arbeiter mit Bezug auf die Hauptfragen bildet, welche das Departement im Laufe des Jahres beschäftigt haben.“

* * *

Instruktion für die Lokalkorrespondenten des Arbeitsamtes.

1. Die Lokalkorrespondenten haben stets sofort an das Arbeitsamt über folgende in ihrem Distrikt vorkommenden, Ereignisse zu berichten:

über Ausstände und Aussperrungen, Aenderung der Lohnsätze, Arbeitszeit und andere Arbeitsverhältnisse in den hauptsächlichsten Industrien, sowie über Ereignisse, die Streitigkeiten zur Folge haben können;

über die Eröffnung und Schließung großer Industriebetriebe, sowie über die Entstehung und über die Thätigkeit von Gewerkschaften, Gewerberäthen (Kartellen) und Genossenschaften.

2. Sie haben ferner über die in der Lokalpresse oder sonstwie veröffentlichten wichtigeren Fälle aus der Praxis des Hauptpflichtgesetzes und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen über Arbeitsangelegenheiten zu berichten und stets das Arbeitsamt über wichtigere, die Arbeit betreffenden Verhältnisse aus ihrem Bezirk in Kenntniß zu erhalten.

3. Sie haben dem Arbeitsamt am Schlusse jedes Monats kurze Berichte über Stand der Beschäftigung in ihrem Distrikt für diesen Monat bezw. für die Zeit ihrer Berichterstattung einzureichen.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Ministerielle Erlasse zur Wohnungsreform in Preußen.

Nach Jahre langem abwartenden Verhalten und Zuständigkeitszweifeln haben sich endlich vier preussische Minister zu einer Kundgebung für die Förderung der Wohnungsreform bemüht gefunden. Am 4. April veröffentlichte der „Reichsanzeiger“ folgenden an den Oberpräsidenten gerichteten Erlaß:

1. Bei den großen zu überwindenden Schwierigkeiten wird eine befriedigende Lösung der Wohnungsfrage nur von einem nachhaltigen Zusammenwirken freier wirtschaftlicher und sozialer Kräfte mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und einer umfassenden Thätigkeit der Kommunen auf dem Gebiete des Wohnungswesens erwartet werden können. Wenn auch erfreulicher Weise bereits Vieles von einschichtigen Arbeitgebern und im Wege freier gemeinnütziger, gesellschaftlicher und genossenschaftlicher Thätigkeit geschehen ist, um die Wohnungsverhältnisse der Arbeiter und der minderbemittelten Bevölkerungsklassen an manchen Orten zu verbessern, so erscheint doch eine fortdauernde Anregung und Förderung solcher Bestrebungen durch eine geeignete Zentralstelle, die sich in ihrer Thätigkeit auf ein bestimmtes örtliches Gebiet beschränkt und dort mit den maßgebenden staatlichen und kommunalen Behörden enge Fühlung hält, in hohem Maße wünschenswerth. Zu diesem Zwecke hat sich für die Rheinprovinz der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, mit dem Sitze in Düsseldorf, gebildet, der sich die Förderung aller gemeinnützigen, auf die Verbesserung der Arbeiterwohnungen gerichteten Bestrebungen in der Provinz und den angrenzenden Bezirken und insbesondere auch die Anregung zur Gründung neuer Bauvereine und die Unterstützung der neu begründeten Vereine in der ersten schwierigen Zeit des Bestehens zum Ziele gesetzt hat. Die Erfolge dieses Vereins, nach dessen Vorbild bereits für den Bezirk der Versicherungsanstalt Pöffen-Nassau ein ähnlicher Verein gegründet worden ist, lassen das in der Rheinprovinz gegebene Vorbild für die übrigen Theile des Staatsgebietes nachahmenswerth erscheinen.

Wir eruchen Eure Excellenz daher, thunlichst bald in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob nicht auch für Ihre Provinz oder den Bezirk der Landesversicherungsanstalt die Begründung eines gleichen Vereins anzustreben sein wird. Von dem Resultat wollen Sie uns, den Ministern für Handel und Gewerbe und des Innern, binnen drei Monaten berichten.

2. In unserem Erlasse an die Regierungspräsidenten haben wir auf die Bedeutung hingewiesen, welche die Beschaffung der erforderlichen Kapitalien zu günstigen Bedingungen für die Förderung der gemeinnützigen Bauvereine besitzt. Eure Excellenz wollen Ihren Einfluß dahin geltend machen, daß solchen Vereinen auch aus den etwa zur Verfügung stehenden provinziellen Fonds billige Darlehen zu günstigen Bedingungen gewährt werden, und daß in der Beleihung, wenn thunlich, auch über die mündelsichere Grenze hinausgegangen wird.

3. Bei der Unterbringung der Arbeiter in Massenquartieren sind vielfach bedenkliche Mißstände hervorgetreten. In einem Theile der Regierungsbezirke ist daher bereits mit dem Erlaß von Polizeiverordnungen vorgegangen, die entweder nur die Unterbringung einzelner Arten gewerblicher oder landwirtschaftlicher Arbeiter oder mit gewissen Beschränkungen die Unterbringung aller in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter regeln. Abgesehen davon, daß diese Verordnungen in ihrem Umfange oder den an die Unterbringung der Arbeiter gestellten An-

forderungen vielfach nicht ausreichen, um wirksame Abhilfe zu schaffen, auch durch die Verschiedenartigkeit der Bestimmungen in benachbarten Bezirken zum Theil Unzuträglichkeiten hervorgerufen werden, fehlen in vielen Regierungsbezirken solche Vorschriften heute noch ganz.

Wir ersuchen daher Eure Excellenz, nach Benehmen mit der Landwirtschaftskammer und anderen Ihrer Auswahl überlassenen sachverständigen Stellen nach dem beiliegenden Muster für den Reich der Provinz eine Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder bei Bauten beschäftigten Arbeiter auszuarbeiten. Den Entwurf wollen Sie demnächst, bevor er dem Provinzialrathe zur Beschlußfassung vorgelegt wird, uns, den Ministern für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und für Handel und Gewerbe, einreichen.

Berlin, den 19. März 1901.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Breslau.

Der Minister der geistlichen,
Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten.
Stutt.

Der Minister des Innern.
Jhr. v. Rheinbaben.

Der Minister f. Landwirtschaft,
Domänen u. Forsten.
J. B.: Sterneberg.

Dem vorstehend wiedergegebenen Erlaß sind besondere Erlasse mit nebensächlichen Zusätzen für die Oberpräsidenten von Magdeburg, Koblenz, Kassel und Potsdam beigelegt. Ein längerer Kommentar, welcher sich diesen anschließt, erläutert die Maßnahmen, die sich die vier Minister unter „Zusammenwirken freier Wirtschaftlicher und sozialer Kräfte mit der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung und einer umfassenden Thätigkeit der Kommunen“ vorstellen. Sie können in folgende vier Forderungen zusammengefaßt werden:

1. Errichtung von Wohnungen für städtische Arbeiter und niedere Angestellte auf Gemeindefkosten;
2. Förderung der Herstellung kleiner, gesunder und billiger Wohnungen für die unbemittelten Klassen;
3. Erleichterung des Verkehrs zwischen Stadt und Außenbezirken in den größeren Gemeinden;
4. zweckmäßige, gegen die Bodenpekulation gerichtete Bodenpolitik der Gemeinden.

Gegen die erste Forderung sprechen gewichtige Bedenken, welchen die Organisation der Gemeindebetriebsarbeiter erst kürzlich wieder in einer Protestresolution Ausdruck gegeben hat. Die Schaffung von Wohnungen für Gemeindefarbeiter durch deren Arbeitgeber, die Gemeindeverwaltung, würde die wirtschaftliche und politische Abhängigkeit dieser Arbeiter bis zur Unerträglichkeit steigern. Eine solche Ausnahme für eine einzelne Arbeitergruppe wäre weder gerecht, noch nützlich, sondern für diese im Gegentheil verberblich.

Der Förderung der Herstellung kleiner Wohnungen für Minderbemittelte könnte man zustimmen, wenn der vorgeschlagene Weg — Förderung von Baugenossenschaften — nicht ein Umweg wäre. Konsequenter wäre es, die Gemeinden direkt mit der Herstellung ausreichender Wohnungsgelegenheit für ihre Einwohner zu beauftragen und dadurch nicht bloß alle weiterschweifigen Formalitäten, sondern auch die Profite diverser Kategorien von Unternehmern und Vermittlern zu vermeiden.

Die Erleichterung des Großstadtverkehrs ist dringend notwendig; sie wird aber erst völlig durchführbar, wenn die hauptsächlichsten Verkehrsmittel innerhalb der Gemeinden, die Straßenbahnen, in Gemeindefregie übernommen werden und die Eisenbahndirektionen sich zur Aufstellung von besonderen Lokaltarifen herbeilassen, sowie weniger engherzig in der Zulassung von Arbeiterfahrkarten auftreten. Bei diesem Punkte ist übrigens die Zustimmung des preussischen Eisenbahnministers v. Thielen zu vermessen, der über die Erleich-

terung des Großstadtverkehrs Ansichten hat, die sich mit den Erlässen schwerlich vereinbaren lassen. Denn die unbemittelte Bevölkerung von Berlin und Umgebung konnte er nicht empfindlicher schädigen, als durch die Verlängerung der Konzeption der Berliner „Großen Straßenbahngesellschaft“ auf weitere 30 Jahre über die Köpfe der Berliner Stadtverwaltung hinweg. Damit sind die Aussichten einer gesunden Wohnungsreform für Berlin auf Jahrzehnte hinaus gehindert, statt gefördert worden.

Die vierte Forderung einer zweckmäßigen kommunalen Bodenpolitik ist die konsequenteste; vielleicht wurde sie gerade deshalb an die letzte Stelle gerückt. Würde sie zum Ausgangspunkt einer Wohnungsreform gemacht worden sein, so hätten sich daran notwendigerweise Vorschläge zur Kapitalbeschaffung für die Gemeinden von Staatswegen knüpfen müssen, da es sinnlos wäre, die Einwohner dadurch dem Bodenwucher zu entziehen, daß man die Gemeinden der Schuldnerschaft überliefert. Aber davon ist in den Erlässen nichts zu finden und so muß man annehmen, daß es den Herren Ministern mit ihrer letzten Forderung nicht völlig ernst ist.

Zimmerhin wird ihre Kundgebung für manche Städte ein werthvoller Ansporn sein, energischer als bisher auf diesem Gebiete zu wirken, wobei es freilich der Initiative der Arbeitervertreter in den Gemeindevertretungen bedarf. Diese werden sich nunmehr mit besserem Erfolg auf die erwähnten Erlasse berufen können, als bisher, so lange sie sich lediglich auf die Forderungen der öffentlichen Fürsorge und der Hygiene beriefen. Ohne Bureaufkratie geht es eben für die meisten Verwaltungen nicht mehr vorwärts, und als Gewissensmahnung von oben herab werden die Erlasse sicherlich hier und da von Wirkung sein.

Im Anschluß an diese Erlasse veröffentlicht der „Reichsanzeiger“ das Muster einer Polizeiverordnung über die Unterbringung der in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, im Bergbau und bei Bauten beschäftigten Arbeiter, die sich auf die Herstellung von Unterkunfts-, Wohn- und Schlafräumen bezieht und Vorschriften enthält über deren gesundheitliche Lage und Einrichtung, Trennung der Geschlechter, Unterbringung von Eheleuten und Familien, Beschaffung von Sitzgelegenheit, Instandhaltung und Reinigung der Räume, Beschaffung von Aborten, Trinkwasser, Verhütung von Ansteckung durch Krankheiten zc. Ohne auf die unzureichende Tragweite der einzelnen Bestimmungen näher einzugehen, müssen wir unser Befremden darüber erklären, daß die preussische Regierung auch hier wieder den Weg wohlwollender Anregung wählt, anstatt dasjenige, was sie für notwendig erachtet, einfach für das Gebiet der Monarchie zu bestimmen. Wie wenig erfolgreich der erstere Weg ist, das sollte doch aus dem Stillstand des Bauarbeiterschutzes längst klar geworden sein.

Aus der Praxis der Gewerbe-Inspektion wird aus München folgendes Vorkommniß berichtet. Ein Assistent der Fabrikinspektion wollte dort einen Fabrikbetrieb besichtigen. Der Fabrikportier ließ ihn aber auf Befehl des Betriebsdirektors nicht durch das Arbeiterthor, sondern verlangte, er solle sich zuvor im Bureau melden. Der Assistent holte sich einen Schutzmann und erzwang sich so den Eintritt zu der Fabrik. Der Direktor bekam ein Strafmandat von M. 15, wogegen Einspruch beim Schöffengerichte erhoben wurde. Dieses bestätigte das Mandat und sprach aus, der Beamte sei nicht verpflichtet, sich vorher anzumelden; würde er dies thun, dann würde der Uebertretung Thür und Thor geöffnet, und wo dann der angemeldete Fabrikinspektor hinkäme, wäre Alles in schönster Ordnung. Das Landgericht, an das sich der Unternehmer nunmehr wandte, hob das Urtheil auf und erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf Freisprechung, trotzdem der Inspektionsbeamte

erklärte, daß er keine Verpflichtung habe, bei seinen dienstlichen Revisionen den Eingang durch das Bureau zu nehmen. Wäre im fraglichen Falle das Fabrikthor geschlossen gewesen, hätte er es sich überlegt, durch das Bureau zu gehen, weil in solchen Fällen in der Regel ganze Betriebsabteilungen von seiner Anwesenheit verständigt werden könnten. Es sei der Wunsch der Arbeiter, daß der Fabrikinspektor nicht vorher in das Bureau gehe und die Inspektion des Betriebes ohne Beisein des Direktors oder des Unternehmers vornehme. Im Beisein des Direktors könne er seine Pflicht nicht vollumfänglich erfüllen. — Der Vorstand der bayerischen Fabrikinspektion will sich bei dem Bescheid des Landgerichtes nicht beruhigen und hat die Absicht, eine Entscheidung des Reichsgerichtes herbeizuführen.

Das Urtheil kennzeichnet wieder einmal die Stellung, welche staatliche Gerichte gegenüber der Arbeiterbeschwerde einnehmen. Das Fabrikherrenthum schreibt der Gewerbe-Inspektion den Weg vor, den sie bei ihren Revisionen zu nehmen hat, und das Verfassungsgericht verbeugt sich vor der Allmacht der Unternehmerautorität.

Die Gewerbe-Inspektion in Rußland soll ähnlich der Fabrikinspektion organisiert werden, so daß ihr gewerbliche Anstalten unterliegen, die nicht mehr als 16 Arbeiter beschäftigen. Anstalten mit größerer Arbeiterzahl bleiben dem Fabrikreglement unterworfen. Zunächst sollen die Gewerbe-Inspektionen versuchsweise in den größeren Städten eingeführt werden und eine Kontrolle über die Normirung des Arbeitstages, über das Verhältniß zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen zc. ausüben.

Ueber die Neuregelung der Gewerbe-Aufsicht in Hessen veröffentlicht das dortige Regierungsblatt eine Verordnung, welche mit dem 1. Mai in Kraft tritt. Danach werden fünf Aufsichtsbezirke eingerichtet, und zwar die Gewerbe-Inspektion Darmstadt für die Kreise Darmstadt, Groß-Gerau, Densheim und Heppenheim, die Gewerbe-Inspektion Offenbach für die Kreise Offenbach, Dieburg und Erbach, die Gewerbe-Inspektion Gießen für die Provinz Oberhessen, die Gewerbe-Inspektion Mainz für die Kreise Mainz und Bingen, die Gewerbe-Inspektion Worms für die Kreise Worms, Oppenheim und Alzey.

Einem Antrag auf Errichtung einer Arbeiterkammer in Bremen wurde dort von sozialdemokratischer Seite gestellt. Derselbe enthält folgenden Wortlaut: „Die Bürgerschaft beschließt die Errichtung einer Arbeiterkammer für das Bremische Staatsgebiet. Sie ersucht den Senat um seine Zustimmung und um die alsbaldige Vorlegung eines entsprechenden Gesetzentwurfes auf nachfolgender Grundlage: a) Zusammensetzung: Die Arbeiterkammer soll bestehen aus einem vom Senat zu bestellenden Sekretär, der die Geschäfte der Kammer besorgt, und etwa 24 Arbeitervertretern, welche in allgemeinen direkten Wahlen mit einfacher Mehrheit seitens der großjährigen Arbeiter gewählt werden. Als beratende Mitglieder kann die Arbeiterkammer noch besondere Sachverständige, wie Aerzte, Techniker usw., zuziehen. b) Thätigkeitsgebiet: Aufgabe der Arbeiterkammer soll sein: die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter. Sie ist berufen, auf Alles, was der Arbeiterklasse dienlich sein kann, fortwährend ihr Augenmerk zu richten und dem Senat auf seinen Antrag oder auch unaufgefordert gutachtlich zu berichten, wie auch die ihr zur Förderung der Interessen der Arbeiter angemessenen erscheinenden Maßnahmen bei den zuständigen Behörden zu beantragen. Ueber alle die Arbeiterverhältnisse betreffenden Gesetze wird vor deren Erlaß die Arbeiterkammer zu einer Begutachtung veranlaßt. Als nächste Aufgaben der Arbeiterkammer sind zu betrachten: Sammlung und Verarbeitung von Material über die Lohn-, Arbeitszeit-, sittliche und hygienische Wohnungs- zc. Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung, Unterstützung der staatlichen Gewerbeaufsicht,

Errichtung eines Bureaus für unentgeltlichen Arbeitsnachweis für alle gewerblichen und landwirthschaftlichen Arbeiter und Arbeiterinnen, Schiffsmannschaften, sowie Dienftboten aller Art.“

Gegen den württembergischen Arbeitskammerantrag sprach sich der württembergische Minister des Innern, Bischof, in wenig wohlwollender Weise aus. Er erklärte, „die württembergische Regierung stehe der Errichtung von Arbeiterkammern durchaus freundlich gegenüber, betrachte aber ein einseitiges Vorgehen Württembergs als nicht loyal gegenüber den anderen Bundesstaaten.“ Wenn die württembergische Regierung immer diese Taktik befolgt hätte, so würde sie so manche neuzeitliche Errungenschaft vermissen, auf deren Einführung sie heute mit Recht stolz ist. Wir meinen bisher, sie ziehe es vor, sozial-fortschrittlich, anstatt loyal-reaktionär zu wirken.

Die Kommission für Arbeiterstatistik hat einen ihr vorgelegten Bericht über die Sonntagsruhe in der Binnenschiffahrt mit unwesentlichen Aenderungen angenommen, die Fragebogen über die Arbeitszeit der kaufmännischen Angestellten in Comptoiren und Handelsgeschäften, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, festgesetzt und beschlossen, über die Verhältnisse der Gehülfen und Lehrlinge im Fleischnegewerbe und der Angestellten in den privaten gewerblichen Fuhrunternehmungen Erhebungen anzustellen. Die Vorarbeiten dazu soll eine aus den Abgg. Jacobskötter und Schmidt-Eberfeld bestehende Unterkommission erledigen.

Arbeitsamt im Staate New-York. Zu einem großen sozialstatistischen Amte, dem „Department of Labor“, sind, wie der „Vorwärts“ berichtet, das arbeitsstatistische Bureau, die Fabrikinspektions-Behörde und das Einigungsamt des Staates New-York vereinigt worden. Der bisherige Chef des arbeitsstatistischen Amtes wurde zum Chef des Arbeitsamtes ernannt, mit einem Gehalte von M. 14000. Zum ersten Stellvertreter wurde mit einem Gehalte von M. 10000 der frühere Zimmermann John Williams ernannt, der als Präsident des amerikanischen Verbandes der Zimmerleute und Schreiner eine leitende Stellung in der nordamerikanischen Gewerkschaftsbewegung eingenommen hat und seit 1899 Fabrikinspektor war; zum zweiten Stellvertreter mit gleichem Gehalt ist John Ludringan, ein organisierter Eisenbahnangestellter, ernannt worden. Ein akademisch geschulter Statistiker als Chef des statistischen Dienstes und ein früherer Unternehmer als Mitglied des Einigungsamtes, Beide gleichfalls mit je M. 10000 Gehalt, bilden den Stab des neuen Arbeitsamtes, in dem sich die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterchaft über mangelhafte Vertretung nicht beklagen kann.

Aus der Arbeiterbewegung.

Urtheile französischer Gewerkschaftsführer über den Millerand'schen Streikgesetzentwurf.

II.

(Schluß.)

Guérard war während langer Jahre Generalsekretär des Nationalverbandes der Eisenbahnarbeiter und ist auch noch heute an dessen Leitung theilhaftig. Er ist einer der ersten Vertreter des Generalstreiks. Im höheren Arbeitsrath vertritt Guérard die 12. Industriebranche, die der Eisenbahner. Er ist auch Mitglied der Permanenten Kommission.

Guérard sieht schon im Art. 1 des Gesetzentwurfes eine Ungleichheit; während es dem Unternehmer, sobald er nicht für den Staat arbeitet, freisteht, sich dem Gesetze zu unterwerfen oder nicht, ist diese Freiheit bei dem Arbeiter nur eine scheinbare; der Letztere ist gewöhnlich genöthigt, die sich ihm bietende Arbeit anzunehmen und damit sich auch dem Gesetze zu unterwerfen.

Einen Vortheil bietet das Gesetz indeß schon dadurch, daß eine Anzahl partieller Streiks, für welche es gelingt, die einfache Majorität der Berufsgenossen beiderlei Geschlechts zu gewinnen, eine viel größere Aussicht auf einen schnellen Erfolg haben, weil ja Niemand, wenn der Streik einmal beschlossen ist, weiterarbeiten darf, also auch die „Gelben“ nicht mehr die „Retter“ spielen können.

Ein weiterer Vortheil sei, daß der kollektive Arbeitsvertrag an Stelle des individuellen gesetzt werde; der Unternehmer würde in Zukunft genöthigt sein, mit den von den Arbeitern gewählten Vertretern zu verhandeln, was bisher nicht der Fall war, denn häufig lehnten es ja die Unternehmer in Streikfällen ab, mit den Streikenden oder deren Vertrauensmännern in Verhandlung zu treten. Erst wenn sie, beim Gelingen des Streiks, nicht anders können, fügen sie sich der Nothwendigkeit.

Andererseits werde es nach Inkrafttreten des Gesetzes schwierig sein, selbst berechtigte Streiks zu unternehmen. Nur eine Minorität der französischen Arbeiter sei organisiert und deshalb würden die Streiks auch gewöhnlich von Minoritäten erklärt, welche sich dann bemühen, die Majoritäten mitzureißen; es mangle an starken Organisationen, welche die Majorität der Berufsgenossen umfassen. Im Allgemeinen sehe man eben noch nicht die Nothwendigkeit solcher starken Organisationen mit guten Klassen ein; nur zu viele Kameraden glaubten noch, daß es genüge, bei Ausbruch eines Streiks sich der Organisation anzuschließen.

Für die Eisenbahnen, meinte Guérard, sind die Schwierigkeiten noch größere, als für die anderen Industrien. In Frankreich zählt man etwa 260 000 Eisenbahn-Angestellte und Arbeiter aller Kategorien. Er hält es für unmöglich, unter den so sehr zerstreuten Eisenbahnern eine Majorität für einen Streik zusammen zu bringen, weil sich eine ziemliche Anzahl von Elementen unter ihnen befindet, wie es zum Theil die sehr zahlreichen Bureaubeamten sind, deren Situation entweder eine gute oder doch erträgliche ist. Diese Leute würden sich aus Besorgniß, ihre Pensionsrechte zu verlieren, gegen den Streik aussprechen; ihre Stimmen würden sehr ins Gewicht fallen. (Die Pensionen würden, je nach den Kompagnien, nach Erreichung eines Alters von 50 resp. 55 Jahren und einer Dienstzeit von 20 resp. 25 Jahren bewilligt; auf dem Staatsbahnnetz nach 25 Jahren Dienstzeit und nach vollendetem 55. Jahre.)

Guérard wies noch auf das Eisenbahnnetz von Südfrankreich mit etwa 15 000 Angestellten hin; nur die Delegierten der Organisation dieser Linien stimmten auf dem letzten Kongresse für den Generalstreik (durch Handaufheben), und doch, meinte Guérard, wie stellt sich in Wirklichkeit das Verhältniß? Auf diesen Linien haben wir 8000 Organisierte (von im Ganzen 35 000 Mitgliedern), was sogar ein günstiges Verhältniß ist; nur höchstens 5000 hiervon konnten befreit werden, wovon man annehmen kann, daß sich etwa 1000 der Abstimmung enthielten oder gegen den Generalstreik stimmten. Es bleiben also nur 4000 Mann übrig, etwa der vierte Theil. Aus all Diesem resultiert für Guérard die Unmöglichkeit, unter den Eisenbahnern eine Majorität selbst zu Gunsten eines gerechten Streiks zu erhalten.

Genosse Guérard erklärte sich auch gegen die Hinausschiebung der Proklamierung des Streiks; neun Tage sei eine lange Zeit, während welcher die Arbeiter allen möglichen Beeinflussungen ausgesetzt seien.

Gegen den Art. 26 des Entwurfs sprach er sich entschieden aus. Er berief sich auf das Beispiel des Prozesses des Glasfabrikanten Mességuier in Carmaux (nach dem Streik, welcher schließlich zur Gründung der Arbeiter-Glasfabrik in Albi führte) gegen den Genossen Jaurès und die „Petite République“. Jaurès und die Zeitung wurden ob ihres energischen Eintretens für den

Streik wegen Schädigung zc. zu hohen Strafen und Entschädigungen verurtheilt. Der Art. 26 würde hierfür noch eine bessere Handhabe bieten, denn ebensowohl einzelne Personen wie Organisationen, welche ihre Hilfe bei einem eventuellen Streik in Aussicht stellen würden, könnten auf Grund obigen Artikels verurtheilt werden, weil sie sich einer Beeinflussung schuldig gemacht hätten.

Der größte Vorwurf indeß, welcher dem Entwurfe gemacht werden kann, sei der, daß er gegen den Generalstreik gerichtet ist. Die Artikel 26 und 29 würden auch hier wieder gerade die energischsten Elemente treffen. Den in beiden Artikeln vorgesehenen Strafen dürfe man nicht zustimmen. Es drängt sich auch die Frage auf, meinte Guérard, welche Rolle die Arbeiter spielen würde, welche unter den heutigen Verhältnissen sofort nach jedem bedeutenden Streikgebiet dirigiert wird.

Sein Gesamturtheil resumirte Guérard dahin, daß nach dem Gesetz erstens partielle Streiks, für welche sich eine Majorität gebildet hätte, lange nicht mehr so leicht als jetzt verloren gehen und zweitens, daß die Unternehmer gezwungen würden, mit den Vertretern der Arbeiter in Verhandlungen zu treten, was für diese eine gewisse Genugthuung wäre. Die Schattenseiten des Entwurfs seien, daß er gegen den Generalstreik gerichtet sei und dann die Art. 26 und 29; letzterer namentlich stelle eine Einmischung der Regierungsgewalt in die Angelegenheiten des Syndikats dar, auf welche man nicht eingehen könne.

Beim Kameraden Keufer fanden wir auch eine objektive Beurtheilung des Gesetzentwurfs von Millerand. Keufer hat in der französischen gewerkschaftlichen Bewegung schon eine sehr lange aktive Thätigkeit hinter sich; er gehört keiner der Fraktionen der sozialistischen Partei an, sondern ist eifriger Anhänger der positivistischen Lehren von August Comte. Als Generalsekretär des französischen Buchdruckerverbandes wurde er 1891 in den neu gebildeten Conseil supérieur du Travail (Höherer Arbeitsrath) berufen, in welchem er eine fruchtbringende Thätigkeit entwickelte.

Nach der Neuorganisation des Arbeitsrathes wurde Keufer von der 14. Industriegruppe mit großer Majorität wiedergewählt und gelegentlich der Konstituierung des Arbeitsrathes als 1. Vizepräsident mit 42 (von 64) Stimmen erkoren. Die Permanente Kommission des Höheren Arbeitsrathes wählte Keufer zu ihrem Präsidenten.

Keufer hält es für wünschenswerth, daß die schiedsrichterliche Regelung der gewerblichen Streitigkeiten einen obligatorischen Charakter bestze, indeß glaubt er nicht an die praktische Durchführbarkeit dieses Wunsches. Diese gegenseitigen Aussprachen hält er für sehr ersprießlich; die Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter würden doch gemildert, anstatt unnöthig verschärft. Allerdings, meinte er, steht dies im Gegensatz zu den Wünschen der Revolutionären.

Bei den Wahlen der Delegierten würden wohl am ehesten die sachlich urtheilenden Elemente als Vertreter ihrer Kameraden gewählt, was für die Behandlung der Streitfrage und den verfolgten Zweck jedenfalls nur von Vortheil sein könne. Indessen befürchtet er durch diese Art von Fabrik-Parlamentarismus eine bedenkliche Einbuße an Einfluß für die Syndikate. Obgleich sich der Einfluß der Syndikate immerhin in indirekter Weise geltend machen könne und diese doch die eventuellen Streiks zu führen hätten, so sei zu bedauern, daß in dem Entwurfe die Syndikate nur in indirekter Weise erwähnt würden.

Die Strafen im Art. 29, insbesondere die Entziehung des gewerblichen Wahlrechtes und der Wählbarkeit für die verschiedenen Körperschaften, hält Keufer für ungenügend, um denjenigen Theil, welcher sich schließlich weigert, die Streitfrage dem Schiedsgericht zu unterbreiten, zur Verantwortung zu ziehen. Wirksamer wäre es, die

Weigerung durch einen sehr ausgedehnten Plakatausschlag auf Staatskosten zur Kenntniss des Publikums zu bringen.

Selbst wenn indessen das schiedsrichterliche Verfahren bei gewerblichen Streitigkeiten obligatorisch gemacht wird, werden sich bedeutende Schwierigkeiten einstellen, gleichviel, ob es sich um die Erzielung einer Lohnerhöhung oder die Abwehr einer Lohnherabsetzung handele. Es könne z. B. vorkommen, daß in mittleren oder großen Betrieben eine tägliche Lohnerhöhung von z. B. 40 % pro Mann eine Summe ausmache, welche den jährlichen Profit übersteige und es dem Unternehmer unmöglich mache, auf die Forderung einzugehen. Wenn auch das Schiedsgericht die Forderung der Arbeiter auf die Hälfte reduziere, so könnten die finanziellen Konsequenzen immer noch zu bedeutende für den Unternehmer sein. In diesem Falle würde es doch zum Streik kommen, womit die Frage, ob der Unternehmer dabei bestehen könne, nicht gelöst wäre.

Erklärt in einem anderen Fall der Unternehmer, daß er, um nicht seine Fabrik zu schließen, genötigt sei, den Stundenlohn seiner Arbeiter um z. B. 10 Centimes pro Stunde zu kürzen, und das Schiedsgericht, auf Grund der vorgelegten Bücher und Dokumente, würde sich z. B. für eine Lohnherabsetzung von 5 Cts. entscheiden, während die Arbeiter, unbekümmert um die schlechte Konjunktur, jede Herabsetzung ablehnen, so würde auch in diesem Falle das Schiedsgericht mit seinem Spruche keinen Erfolg erzielen und der Streik mit seinen Konsequenzen das letzte Mittel sein. Es gäbe also Fälle, in denen das obligatorische Schiedsverfahren resultatlos bleibe und nicht aufgenötigt werden könne.

In den einleitenden Motiven des Entwurfs seien auch die Strafen erwähnt, welche über den wortbrüchigen Teil in Neu-Seeland verhängt würden; hiervon oder von Ähnlichem könne in Frankreich gar keine Rede sein. Der Art. 26 enthalte zu gefährliche Sachen; derselbe ließe zu viele Auslegungen zu, unmöglich könnten die Arbeiter demselben zustimmen.

Die im Art. 14 bestimmte Frist von sechs Tagen, nach welcher im Falle eines negativen Resultats der Verhandlungen der Streik seitens der Arbeiter beschlossen werden könne, hält Keuser für günstig, um gewisse übereilte Streiks zu verhüten.

Im Uebrigen ist Keuser der Ansicht, daß der Entwurf Millerand's weder bei den Arbeitern noch bei den Unternehmern Sympathien finden werde. Die französischen Unternehmer seien im Allgemeinen zu stolz und zu sehr vom Geiste der Autorität befeelt, um sachlich mit den Vertretern der Arbeiter verhandeln zu wollen; sie hegen eben die Befürchtung, hierdurch von ihrer Autorität einzubüßen. Andererseits lassen sich die Arbeiter zu leicht zu unüberlegten Streiks hinreißen, welche, weil nicht oder schlecht organisiert, fast immer verloren gehen. Keuser verwies auf England, wo seitens der Unternehmer und Arbeiter Lohnerhöhungen oder Lohnreduktionen für gewisse Zeiträume vereinbart wurden, ohne daß einer der beiden Theile sich vor der festgesetzten Zeit seinen Verpflichtungen entzöge.

Zum Schlusse erklärte Keuser, daß die gesammte Arbeiter-Legislation, wie sie von Millerand angestrebt werde, etwas zu schnell vorwärts schreite. Die Entwicklung der französischen Syndikate könne nicht folgen; dieselben machten zu wenig Fortschritte. Er ist überzeugt, daß der Minister Millerand die Arbeiter-Organisationen nur anspornen, ihre Entwicklung erleichtern wolle; indeß seien die zu überwindenden Schwierigkeiten, welche sich der Realisierung entgegensetzen, zu bedeutender Art, um übersehen zu werden.

Georges Sauvage ist Generalsekretär des französischen former-Verbandes und ebenfalls Mitglied des höheren Arbeitsrathes und der Permanenten Kommission. Um nicht schon Gefagtes zu wiederholen, führen wir vor Allem an, daß sich Sauvage gegen den Art. 26

wendet, ebenso auch gegen den Art. 29. Er glaubt, daß die französischen Unternehmer die Autoritäten ihrer Klasse seien und zu sehr herrschen wollen; den bis jetzt zu Gunsten der Arbeiter geschaffenen Gesetzen hätten sie zu wenig Bedeutung beigelegt, und ihre jetzige Aufregung erkläre sich daher, daß sie genötigt werden sollen, mit den Delegierten ihrer Arbeiter zu verhandeln; hierüber seien die Unternehmer vor Allem zornig. Wenn sie indeß nur ihr wirkliches Interesse im Auge hätten, so könnten sie nichts Besseres thun, als sich für das Gesetz erklären. Sauvage findet es auch unerklärlich, daß die Syndikate nicht anders im Entwurfe erwähnt seien, als im Zusammenhange mit den Arbeitsrathen. Diese Unterlassung wäre ein genügender Grund, um diesem Entwurfe mit Mißtrauen zu begegnen. Die Frist vor Ausbruch eines Streiks, welche neun und selbst zehn Tage betragen kann, hält auch er für viel zu lang. Während dieser Frist könne sich der Unternehmer auf den Streik vorbereiten und die Arbeiter seien zu großen Beeinflussungen ausgesetzt. Sauvage glaubt, daß es genügt hätte, das Gesetz von 1892 dahin abzuändern, daß einem aus Arbeitern und Unternehmern gebildeten Schiedsgericht, anstatt den Friedensrichtern, die Beilegung der gewerblichen Streitigkeiten übertragen werde; jedoch dürften diese Schiedsgerichte nicht obligatorisch, sondern fakultativen Charakters sein.

Dies sind die Antworten, welche ich bei meiner Umfrage seitens der befragten Genossen empfang. Der Leser kann darnach die Aufnahme beurtheilen, welche der Gesetzentwurf des sozialistischen Handelsministers Millerand in den Gewerkschaften Frankreichs gefunden hat.

Mehrfach wurde in den Äußerungen der französischen und der deutschen Presse auch der Gesetzentwurf, betreffend die Organisierung der Streiks, erwähnt, welcher von Jules Guesde, Jaurès und Genossen während der vorigen Legislaturperiode (von 1893 bis 1898) der Kammer vorgelegt wurde.

Die Bergarbeiter, auf ihrem National-Kongress von 1900 in Montceau-les-Mines und auch der letzte Kongress derselben Organisation, welcher am 9. April in Lens zusammentrat, erklärten sich für die Annahme dieses Entwurfs Guesde-Jaurès.

Wir lassen daher zum Vergleich den Wortlaut dieses Entwurfs in getreuer Uebersetzung folgen.

Paris, 18. April 1901. Paul Trapp.

Gesetzentwurf, betr. die gesetzliche Regelung der Streiks.

(Antrag Guesde-Jaurès.)

Der während der vorjährigen Legislaturperiode der französischen Kammer (von 1893 bis 1898) von den Genossen Jules Guesde, Jaurès u. e. eingebrachte Gesetzentwurf über die gesetzliche Regelung der Streiks hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Die Arbeiter beiderlei Geschlechts werden so betrachtet, als ob sie durch die Thatsache ihrer Beschäftigung Arbeitergesellschaften in Atelier, Fabrik oder Bergwerksbetrieb konstituieren.

Artikel 2. Die Arbeitergesellschaften sind für die Interessenfragen ihrer Mitglieder den kapitalistischen Aktiengesellschaften gleichgestellt (assimiliert). Die in der Generalversammlung nach persönlicher Einberufung aller Mitglieder gefaßten Beschlüsse sind für Alle gültig und vollstreckbar.

Artikel 3. Im Falle von Streitigkeiten oder Differenzen zwischen den Arbeitern und Arbeiterinnen und ihren Arbeitgebern wird die Frage vor die Generalversammlung gebracht, welche darüber berathen und durch eine geheime Abstimmung per Stimmzettel, unter verschlossenem Briefumschlag, darüber entscheiden wird.

Artikel 4. Wenn die Versammlung mit Majorität beschließt, von dem Rechte des Streiks Gebrauch zu machen, so wird die Einstellung der Arbeit eine allgemeine und obligatorische sein, bis eine andere Versammlung, welche auf Verlangen eines Viertels der betreffenden Arbeiter und Arbeiterinnen zusammengetreten ist, ebenfalls mit Majorität anders beschloffen hat.

Artikel 5. Die in der Generalversammlung ernannte Exekutiv-Kommission, welche die Funktion des Verwaltungsrathes ausübt, kann stets, wenn sie es für nothwendig erachtet, die Initiative zu einer allgemeinen Versammlung ergreifen.

Artikel 6. Falls seitens der Arbeitgeber Vorschläge gemacht werden, oder falls der Friedensrichter, indem er von dem ihm durch das Gesetz verliehenen Rechte Gebrauch macht, interveniert, um die schiedsrichterliche Regelung vorzuschlagen, müßte die Exekutiv-Kommission binnen einem Zeitraum von höchstens drei Tagen die Generalversammlung zusammentreten lassen, um derselben die neue Situation zu unterbreiten.

Artikel 7. Jeder Arbeitgeber, welcher durch Bedrohung, Mänober oder Versprechungen es versucht hat, einen oder mehrere seiner Arbeiter und Arbeiterinnen, welche durch den Beschluß der Generalversammlung gebunden sind, ihren Pflichten untreu zu machen, verwirkt eine Geldstrafe von 50 bis 500 Franken und eine Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monate. Im Wiederholungsfall kann die Geldstrafe bis auf 5000 Franken und die Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr erhöht werden.

Die Leipziger Buchdrucker und die Maifeier.

Eine Versammlung des Vereins Leipziger Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen vom 17. April hat es abgelehnt, den 1. Mai durch eine mit entsprechender Tagesordnung abzuhaltende Versammlung zu feiern. Der „Correspondent f. Deutschl. Buchdrucker u. Schriftgießer“ berichtet darüber wie folgt:

„Ein Antrag, den konditionslosen Kollegen wie in früheren Jahren auch in diesem Jahre zur Maifeier eine Ertraunterstützung zu Theil werden zu lassen, erregte ebenfalls eine lange Debatte, wobei es sich hauptsächlich um den weiteren Antrag handelte, am 1. Mai Abends eine Versammlung abzuhalten mit der Tagesordnung: „Die Bedeutung des 1. Mai.“ Nach den jüngsten Leipziger Vorgängen und nach der Werthschätzung, die wir in den maßgebenden Kreisen genießen, welche die Träger und Veranstalter des „Weltfeiertages“ sind, war es kein Wunder, daß die Versammlung es mit großer Mehrheit ablehnte, diese Konzeption an die „Genossen“ zu machen.“

Wir halten diesen Beschluß für eine bedauerliche Verirrung, da die Bedeutung der Maidemonstration durch die genannten „Leipziger Vorgänge“ nicht im Mindesten berührt wird und es der Leipziger Buchdruckerschaft unbekannt blieb, eine Demonstrationsversammlung oder Festfeier für ihre Berufsgenossen zu veranstalten. Der Konflikt mit der Mehrheit der Leipziger Gewerkschaften war jedenfalls kein Hinderniß, so lange sich die Buchdrucker einig mit der Gewerkschaftsbewegung außerhalb Leipzigs wissen. Noch bedauerlicher aber ist die Begründung dieses Beschlusses, wonach die seitens der für die Veranstaltung des Weltfeiertages maßgebenden Kreise den Buchdruckern entgegengebrachte Werthschätzung diesen Beschluß erkläre. Wenn schon der Verfasser dieses Berichtes sich bemüht, den Beschluß zu vertheidigen, so hätte er dies wahrlich in verständigerer und würdigerer Weise thun können. Gegenüber dieser Begründung erachten wir es als unsere Pflicht, daran zu erinnern, daß zu den Trägern und Veranstaltern des „Weltfeiertages“ nicht bloß die sozialdemokratische

Arbeiterpartei, sondern auch die gesammten deutschen Gewerkschaften zählen, und daß diese sich nicht nur Jahr für Jahr an dieser Demonstration beteiligen, sondern an derselben auch festhalten werden. Die Schlusswendung, daß eine Maidemonstration der Leipziger Buchdrucker als eine „Konzeption an die Genossen“ aufzufassen sei, erscheint uns als geschmacklose Stilprobe.

Es wäre bedauerlich, wenn die organisierten Buchdrucker Leipzigs sich auch diese Begründung zu eigen machten. Wir haben nie gezögert, für die organisierten Buchdrucker einzutreten, sobald sie ihre Rechte vertheidigten gegen Angriffe, von welcher Seite sie auch kamen. Wir werden aber ebenso entschieden alle Angriffe auf die Prinzipien und Beschlüsse der modernen Gewerkschaftsbewegung abwehren.

Die Petition des Verbandes deutscher Berg- und Süttenarbeiter, betreffend Ergänzungen zu Titel III, IX und VII des Allgemeinen Preussischen Berggesetzes, welche an das Ministerium für Handel und Gewerbe und an das Abgeordnetenhaus gerichtet ist, liegt jetzt im Wortlaut vor. Sie zerfällt in drei Theile. Erstens wird verlangt, daß Titel III eine Fassung erhält, nach welcher: Die Schicht unter Tage nicht 8 Stunden übersteigen darf; die Beschäftigung von weiblichen Arbeitern auf Bergwerken und deren Nebenanlagen ausnahmslos verboten wird. Arbeiter unter 16 Jahren unter Tage nicht beschäftigt werden dürfen, und auf Bergwerken und Nebenanlagen, welche mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, ständige Arbeiterausschüsse einzusetzen sind, deren Mitglieder von den großjährigen Arbeitern aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl bestellt werden.

Zweitens soll dem Titel IX als Absatz 3 des § 196 angefügt werden, daß zur Unterstützung der Berginspektoren, soweit sich ihre Kontrolle auf Grubensicherheit und den Schutz der Arbeiter bezieht, diesen Hilfskontrolleure, deren Wahl wie die Wahl der Arbeiterausschüsse vorgenommen werden soll, beizugeben sind.

Dann folgt in 56 Paragraphen eine neue Fassung des Titel VII, welche die Reorganisation der Knappschäfts-Unterstützungskassen (Kranken-Unterstützung und Pension) verlangt, durch Bildung von Knappschäftsvereinen, die möglichst ganze Reviere umfassen sollen; die Existenz der kleinen Kassen, von denen einige unter 100 Mitglieder haben und deshalb mancher Bergmann seine ganzen Ansprüche verliert, soll aufgehoben werden.

Allgemeiner Verband der Gewerkschaften in England. Der siebente Vierteljahrsbericht des Allgemeinen Verbandes der Gewerkschaften, welcher soeben herausgegeben wurde, zeigt, daß der Verband beständige, wenn auch keine aufsehenerregende Fortschritte macht. Vier neue Vereine schlossen sich während der drei Monate, bis 31. März, an, wodurch die Gesamtzahl der Vereine auf 67, mit einer Mitgliederzahl von 891 128, stieg. Der Gasarbeiterverband, welcher die Rätlichkeit des Austrittes überlegte, entschloß sich, davon abzustehen, ein Beschluß über welchen Alle Genußthung fühlen werden, die den Wunsch hegen, einen kraftvollen Verband in dem Lande zu errichten.

Die Einnahme betrug während des Vierteljahres M. 147 833,40 und die Ausgabe M. 25 448,50; letztere enthält M. 20 188,08 für Unterstützung an zugehörige Verbände und M. 5260,40 für Verwaltungskosten. Das Vermögen des Verbandes beträgt jetzt M. 821 547,84. Man kann annehmen, daß die Zinsen der angelegten Summe mehr als genügen werden, um alle Ausgaben für Verwaltung zu decken, so daß in Zukunft das ganze Einkommen zu Zahlungen für Unterstützungen verfügbar sein wird.

Der Bericht selbst ist jedes Vierteljahr vergrößert und enthält dieses Mal 24 enggedruckte Seiten. Außer den Verwaltungsangelegenheiten enthält er Artikel von Herrn Georg A. Barnes und Sir Benjamin C. Brown

über die „Gedränge und Mißbräuche von Verbindungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitern“, eine Rede von Sir Christof Furness über den „amerikanischen Stahltrüß“ und eine kurze Beschreibung von Herrn Georg Cadbury's „Trust der Bournville Colonie“, dem Schriftführer des Verbandes.

Partei, Gewerkschaft und Genossenschaft in Holland. Der holländische Parteitag hat folgende Resolution beschlossen:

„Erinnernd an die Resolution von 1898, worin als eine Pflicht der Partei genannt wird, die selbstständige Gewerkschaftsbewegung zu unterstützen;

„in Erwägung, daß die politische Arbeiterpartei, die selbstständige Gewerkschaftsbewegung und die Arbeitergenossenschaften Theile der Organisationen der Arbeiter im Klassenkampfe sind;

„daß das Gedeihen jedes dieser Theile den anderen zu Gute kommt und daß, obgleich jede dieser Branchen der proletarischen Organisation auf ihrem eigenen Gebiete bestimmte Aufgaben zu erfüllen hat, es allgemeine Arbeiterinteressen giebt, welche durch gemeinschaftliches Zusammenarbeiten am besten gefördert werden können, widersteht der Kongreß jedem Versuch, den einen Theil der Arbeiterbewegung gegen den anderen auszuspielen, ruft die niederländischen Arbeiter auf, sich an allen drei Organisationsformen zu beteiligen, und erklärt sich für das Zusammenwirken dieser drei Theile der Arbeiterbewegung, um dadurch eine dauerhafte Verbindung mit Beibehaltung der Selbstständigkeit auf eigenem Gebiete herbeizuführen. Die Fachvereine müssen für jeden Arbeiter zugänglich bleiben.“

Kongresse u. Generalversammlungen.

Sechster Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer und verwandten Berufsgeoffen Deutschlands.

W a i n z, 8. bis 13. April 1901.

Der Verbandstag wurde nach kurzer Begrüßungsfeier durch den Vorstandsvorsitzenden mit einer die kraftvolle Entwicklung der Organisation kennzeichnenden Rede eröffnet. Vor zehn Jahren begründet, habe der Verband seine Mitgliederzahl von 12 000 auf 85 000, seine Einnahmen von M. 100 000 auf M. 1 200 000 gesteigert und in 308 Streiks mit 2 Millionen Mark Kostenaufwand Tausenden Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung gebracht, die sanitären Zustände verbessert, das Unternehmertum zur Anerkennung der Organisation gezwungen und das geistige und moralische Leben seiner Mitglieder gehoben. Nach erfolgter Konstituierung wurde folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Berichte des Vorstandes, des Ausschusses, der Revisoren und der Redaktion des „Grundstein“.
2. Bericht vom Gewerkschaftskongreß in Frankfurt am Main.
3. Lohnbewegung und Streiks.
4. Agitation.
5. Bauverträge und Lohnklausel.
6. Statistik über Arbeitslosigkeit.
7. Unterstützungsbeinrichtungen.
8. Streiffondsbeitrag.
9. Statutenberathung.
10. Wahlen.

Sobann wurde eine Protestresolution gegen den Brotwucher, mit der Forderung: Aufhebung aller Lebensmittelzölle, beschlossen.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes liegt in einer 83seitigen Schrift gedruckt vor. Nach kurzem Hinweis auf die nach 1898 einsetzende ungünstige Wirtschaftslage, die durch Lebensmitteltheuerung und Wohnungsnoth für den Arbeiter erheblich verschärft ist, wird eine Zunahme der Mitgliederzahl um 14 359 pro 1899 und 8430 pro 1900 konstatiert. Die Zahl der Verbandssfilialen betrug 881 bzw. 957, die der Mitglieder 74 534, bzw. 82 964. Dem Mitgliederzuwachs stehen, wie in anderen Organisationen, erhebliche Durchgangsziffern gegenüber; allein im Jahre 1900 betragen die Aufnahmen 32 334.

Wegen Beitragsreste mußten in beiden Jahren 12 122 Mitglieder gestrichen werden; in Wirklichkeit dürfte diese Zahl mehr als doppelt so groß sein. Leider wurde seitens der Lokalverwaltungen noch immer nicht der regelmäßigen Beitragskassierung der nöthige Eifer gewidmet. An Wochenbeiträgen wurden erhoben: in 439 Zahlstellen mit 26 901 Mitgliedern 20 \mathcal{M} , in 32 Zahlstellen mit 2045 Mitgliedern 20 und 25 \mathcal{M} und in 397 Zahlstellen mit 57 336 Mitgliedern 25 \mathcal{M} . Im Durchschnitt entfallen auf jedes Mitglied 36 bezahlte Wochenbeiträge (90 pZt. der statutarischen Beiträge). Außerdem wurden an Streifbeiträgen erhoben: in

18	Zahlstellen mit	11656	Mitgliedern	50 \mathcal{M}	wöchentlich
10	"	4005	"	40	"
17	"	6865	"	30	"
38	"	6622	"	25	"
70	"	8031	"	20	"
68	"	8958	"	15	"
188	"	12673	"	10	"
24	"	1276	"	5	"

In 359 Zahlstellen mit 49 473 Mitgliedern hatte der Streiffondsbeitrag mit dem Verbandsbeitrag zusammen die Höhe eines Stundenlohnes und darüber, 46 Zahlstellen zahlen 5 \mathcal{M} , 11 Zahlstellen 10 \mathcal{M} und 10 Zahlstellen 15 \mathcal{M} weniger als einen Stundenlohn.

Die Gesamteinnahmen betragen 1899: M. 1 060 996,26, 1900: M. 1 264 062,72; die Gesamtausgaben M. 893 448,35 bzw. M. 868 854,86. Die Bilanz ergibt eine Vermögenszunahme von M. 167 547,91 bzw. M. 395 207,86. Das Verbandsvermögen stieg von M. 286 015,61 pro 1898 auf M. 848 771,38 pro 1900; ein Ergebnis, daß durch eine Steigerung der Leistungen der Mitglieder von M. 12,62 auf M. 15,14 pro Kopf herbeigeführt wurde. Unter den einzelnen Ausgaben sind zu nennen pro 1899 1900: Reiseunterstützung M. 14 815,45, Maßregelungsunterstützung M. 49 088,01; Streikkosten M. 908 596,02, Agitation M. 128 423,93, Verwaltung (Hauptkass) M. 55 821,48, Lokalkassen M. 112 035,09, Beiträge an Kartelle und Sekretariate M. 68 504,75, Generalkommission M. 16 561,83.

Lohnbewegungen fanden 1899 in 227, 1900 in 271 Zahlstellen statt; dieselben betrafen in 290 Fällen nur Lohnerhöhung und in 205 Fällen solche in Verbindung mit Arbeitszeitverkürzung. In beiden Jahren hatten 281 Lohnbewegungen ohne und 122 mit Streiks einen erfolgreichen Ausgang. Erzielt wurde in 134 Fällen für zirka 22 774 Personen eine Arbeitszeitverkürzung, in 405 Fällen für zirka 74 803 Personen eine Lohnerhöhung, sowie in einer größeren Zahl Orte eine wesentliche Verbesserung der übrigen Arbeitsbedingungen resp. Abschließung eines korporativen Arbeitsvertrages.

Ein festes Vertragsverhältnis mit den Unternehmern bestand in 189 Zahlstellen mit 32 068 Mitgliedern, darunter solche in zahlreichen Großstädten. Die Versuche der Organisation, mit den Unternehmern einen für ganz Deutschland gültigen Vertrag zu stipulieren, scheiterten an der Abneigung der Unternehmer. Auch sonst läßt sich der Einfluß der Organisation auf die Lohnkämpfe deutlich erkennen; die Unternehmer zeigten besonders im letzten Jahr eine immer größere Geneigtheit, mit dem Verband zu verhandeln. Während sich im Jahre 1899 nur in 50 pZt. der Fälle die Unternehmer bei Lohnbewegungen zu Unterhandlungen einließen, waren es im Jahre 1900 71 pZt. der Fälle, wo Unterhandlungen eintreten konnten. Diese Einsicht ist den Unternehmern natürlich nicht freiwillig gekommen, sondern sie ist durch die Organisation der Maurer den Herren deutlich zu Gemüthe geführt.

Mit Genugthuung kann der Geschäftsbericht feststellen, daß die Streikkosten pro 1899 zu 98,64 pZt. und 1900 zu 99,04 pZt. aus eigenen Mitteln der Organisation gedeckt wurden und daß pro 1900

von 1226 zur Innehaltung einer Kündigungsfrist Verpflichteten nur 106 vor Ablauf derselben die Arbeit einstellten. Die Statistik enthält noch zahlreiche interessante Einzelheiten, für deren Wiedergabe uns leider der Raum fehlt. Wir können ihre vorzügliche Anlage indes nur den übrigen, besonders den kleineren Gewerkschaften empfehlen.

In der mündlichen Ergänzung des Berichts erklärt der Verbandsvorsitzende nach, daß das für die Mitglieder italienischer Zunge herausgegebene Organ, „L'Operaio Italiano“, die für dasselbe gemachten Aufwendungen durch Ersparnisse von Kosten aufwiege, die sonst die Fortschaffung italienischer Kollegen bei Streiks verurlichte. Auch die Zeitschrift für die tschechischen Arbeiter und das neu gegründete polnische Organ seien von hohem agitatorischen Werth. Mit den Hauptkonkurrenzländern Oesterreich und Italien sind Verbindungen angeknüpft, um auch dort die Organisation zu stärken; in den in Betracht kommenden Provinzen Italiens wird durch einen italienisch sprechenden Kollegen eifrig agitiert und die Agitation scheinbar nach den eingegangenen Berichten von Erfolg gekrönt.

Der Vertreter der Redaktion berichtet über den „Grundstein“: er vertheidigt dessen Stellungnahme zu politischen und religiösen Fragen und bekämpft die „unpolitische“ Gewerkschaftsbewegung. Redner theilt weiter mit, daß die Auflage des „Grundstein“ im letzten Jahre in der Hochsaison etwa 100 000 betragen habe und daß die Einnahmen des Jahres 1900 sich auf M. 92 123, die Ausgaben auf M. 91 778 belaufen.

Dem Bericht folgte eine lebhafte Debatte über die Haltung des „Grundstein“, besonders hinsichtlich gewisser antireligiöser Festartikel, die von den Einen als agitatorisch wirksam und nothwendig, von Anderen, auch vom Verbandsvorsitzenden, als untaktisch bezeichnet wurden. Zu einer Abstimmung darüber kam es nicht — ein Beweis, daß die Mehrheit der Delegierten in der Haltung des Blattes eine Aenderung nicht beabsichtigte.

Die Mandatprüfungskommission berichtet, daß 173 Delegierte anwesend sind, außerdem Vertreter des Vorstandes, Ausschusses, der Redaktion und der österreichischen Mauerverorganisation.

Der Referent über den „Gewerkschaftskongress in Frankfurt a. M.“ hob den wichtigen Eindruck des letzteren auf Freund und Feind hervor und beantragte eine Resolution, durch die sich der Verbandstag mit den Beschlüssen des Kongresses einverstanden erklären und sein Verhältniß zur Generalkommission aufrecht erhalten möge. In der Debatte wurden indes einzelne Beschlüsse des Kongresses von verschiedenen Rednern angegriffen, so diejenigen über die kommunalen Arbeitsnachweise, Tarifgemeinschaft, sowie über die Zulassung des Vertreters der Sonderorganisation der Buchdrucker. Von anderer Seite wurde über die hohen Beiträge und Streikreglements der Kartelle Klage geführt; wieder Andere halten die Kartelle für nützlich und nothwendig.

Selbst der Verbandsvorsitzende empfahl, die Fassung der Resolution auf die Beibehaltung des Verhältnisses zur Generalkommission zu beschränken. Das anwesende Mitglied der letzteren, Genosse Paepow protestierte dagegen, daß die Gewerkschaftskartelle in Streiks hineinreden; darüber zu beschließen, sei Sache der Zahlstellen im Verein mit dem Zentralvorstand. Die Kartelle dürften nichts als lose Verbindungen sein, um lokale Fragen gemeinsam zu regeln. Die Erhebung besonderer Beiträge sei überflüssig, die Kosten könnten durch Umlagen aufgebracht werden. Auch er halte den Beschluß, die Sonderorganisation der Buchdrucker auf dem Gewerkschaftskongress nicht zuzulassen, für nicht zweckdienlich. Mit der Haltung der Generalkommission und der Stellungnahme des „Correspondenzblatt“, betreffs des Zwistes in Leipzig zwischen den dortigen Parteigenossen

und den Verbandsbuchdruckern, ist Redner nicht einverstanden; dies könne aber kein Grund sein, das Verhältniß zur Generalkommission zu lösen.

Der Verbandstag beschloß, das Verhältniß zur Generalkommission beizubehalten und den nächsten Gewerkschaftskongress durch acht Delegierte zu beschicken.

Die Debatte über „Lohnbewegungen und Streiks“ ergab Uebereinstimmung mit dem Referat des Verbandsvorsitzenden. Einer Anregung des Vertreters der Bauhilfsarbeiter, Gen. Töpfer, auf Verschmelzung beider Organisationen gegenüber verhielt sich der Verbandstag ablehnend; doch wurde betont, daß bei Streiks mehr als bisher Hand in Hand gearbeitet werden müßte.

Es folgten dann zwei Referate über „Bauverträge und Lohnklausel“ und über „Bauarbeiter-schutz“. An der Debatte, die zugleich auch das nächstfolgende Referat über „Agitation“ umfaßte, theilnahmte sich auch der Vertreter der österreichischen Organisation mit interessanten Angaben über die dortige Bewegung, die freilich nur den schwachen Anfang einer solchen darstellt, denn von den drei Berufen der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter sind im Ganzen nur 2000 Arbeiter organisiert. Zu den genannten Fragen wurden folgende Resolutionen angenommen:

1. „Zu Erwägung, daß der Abschluß korporativer Arbeitsverträge ein Ziel der Gewerkschaftsbewegung ist, und in weiterer Erwägung, daß der Zentralverband der Maurer Deutschlands mit den mit der Unternehmerorganisation abgeschlossenen Verträgen — abgesehen von einigen Fällen — günstige Erfahrungen gemacht hat, wiederholt der sechste Verbandstag sinngemäß den im Jahre 1899 in Berlin gefaßten Beschluß.

Die Zweigvereine resp. die Organe des Verbandes haben mit aller Macht darauf zu dringen, daß für ihren Arbeitsbezirk mit der Organisation der Unternehmer oder, soweit solche nicht vorhanden sind, mit den einzelnen Unternehmern ein Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen wird, in dem die gesammten Arbeitsbedingungen möglichst klar geregelt sind.

Der Verbandstag erklärt weiter: Es ist unumgänglich nothwendig, daß seitens der Verbandsleitung resp. der Zweigvereine mehr als bisher dahin gewirkt wird, daß seitens der Behörden für öffentliche Bauten sowie auch von dem gesammten bauenden Publikum in ihren Verträgen mit den Unternehmern eine Lohnklausel aufgenommen wird. In der Lohnklausel soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Unternehmer gehalten sind, die durch korporativen Arbeitsvertrag, oder wenn dieser nicht zu Stande gekommen ist, die durch Beschluß unserer Organisation festgesetzten Lohn- und Arbeitsbedingungen strikte innezuhalten.

Der Verbandstag wird beauftragt, diese Angelegenheit ganz energisch zu verfolgen und den Mitgliedschaften die nöthigen Anweisungen zugehen zu lassen.“

2. „Der sechste Verbandstag des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands hält fest an der Resolution, die auf dem ersten Bauarbeiter-schutz-Kongress behufs Schaffung wirklichen Arbeiterschutzes beschlossen worden ist.

Der Verbandstag spricht ohne jede Einschränkung aus, daß, trotz der inzwischen erlassenen Gesetze und Polizeivorschriften, der von den Arbeitern mit vollem Recht geforderte Schutz im Wesentlichen nicht gefördert worden ist. Die Mißstände auf Bauten bestehen noch in vollem Umfange, und die Unfälle infolge jedes Mangels an Schutzeinrichtungen auf den meisten Bauten haben sowohl an Zahl als an Schwere zugenommen.

Der Verbandstag verpflichtet daher auf's Neue die Kollegen, mit Umsicht und Nachdruck für die Durchführung des von der Bauarbeiterschaft Deutschlands geforderten Arbeiterschutzes einzutreten.“

Als dritte wurde eine die Agitation betreffende Resolution angenommen. Sodann wendeten sich die Verhandlungen der Statistik zu. Die ihm vom fünften Verbandstag übertragene Aufnahme einer Arbeitslosigkeitsstatistik hat der Vorstand ausgeführt; die Ergebnisse derselben können aber erst gegen Jahresluß im Druck erscheinen. Eine weitere Statistik über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist gleichfalls aufgenommen, aber noch nicht veröffentlicht. Die einzelnen Zahlstellen sollen nach Ansicht des Vorstandes von Zeit zu Zeit derartige Erhebungen anstellen, um das Material agitatorisch verwerten zu können.

In seinem folgenden Referat über „Unterstützungseinrichtungen“ erklärte sich der Referent als prinzipieller Gegner eines als Selbstzweck betrachteten Unterstützungswesens und will derartige Einrichtungen nur als Vindemittel für die Organisation zulassen. Die Reiseunterstützung solle wesentlich eingeschränkt werden. Die Arbeitslosenunterstützung sei im Maurergewerbe vielleicht nicht ganz unmöglich, aber doch auf absehbare Zeit undurchführbar. Ihre Einführung würde gegenwärtig mehr Schaden als Nutzen bringen. Vorläufig sei nur eine Unterstützung in Sterbefällen angebracht, deren Höhe nach der Dauer der Mitgliedschaft bemessen werden müsse. Die Frage der Unterstützung in Krankheitsfällen sei noch nicht spruchreif.

Auch in der Diskussion herrschte im Allgemeinen Uebereinstimmung darüber, daß eine Arbeitslosenunterstützung unmöglich sei. Ein Redner giebt der Befürchtung Ausdruck, daß durch Einführung des Unterstützungswesens die Qualität der Mitglieder verschlechtert würde. Von anderer Seite wurde noch angeregt, die Sterbeunterstützung auch bei Todesfällen von Kindern den Kollegen zu gewähren. Ein Theil der Redner trat für einen Zuschuß zum Krankengeld ein, während Andere darin eine Gefahr für den Verband sowohl als für die Zentralsterbekasse erblickten.

Schließlich wurde das Maximum der Reiseunterstützung auf M. 30 herabgesetzt und folgende Resolution des Referenten zum Beschluß erhoben:

„Unterstützungseinrichtungen sind zweifellos ein schätzbare Mittel zur Festigung der Organisation und insbesondere zur Eringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen; und von allen Unterstützungen, die eine Gewerkschaft ihren Mitgliedern gewähren kann, ist ohne Zweifel neben der Streikunterstützung die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit die zweckmäßigste.“

Nach den vom Verband veranstalteten Erhebungen über die Arbeitslosigkeit im Maurergewerbe erscheint aber die Durchführung dieses Unterstützungsweiges seitens des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands als eine Unmöglichkeit, und lehnt daher der Verbandstag vorläufig jede weitere Erörterung dieses Problems ab.

Eine zunächst durchführbare Unterstützung ersieht der Verbandstag in einer Beihilfe zu den Begräbniskosten verstorbenen Mitglieder sowie deren Ehefrauen, und beschließt, diese Beihilfe gemäß den sonstigen Unterstützungen statutarisch festzulegen.

Die Einführung einer Unterstützung in Krankheitsfällen hält der Verbandstag zur Zeit noch nicht für angängig, da die nötigen Unterlagen fehlen. Der Vorstand wird jedoch beauftragt, die einschlägigen Aufstellungen zu veranlassen und dem nächsten Verbandstage diesbezügliche Vorlagen zu machen.

Bei der nachfolgenden Statutenberathung und Festsetzung des Streikreglements lagen Anträge auf Verschmelzung des Verbands- und Streifondsbeitrages bzw. deren Festsetzung in Höhe eines Stundenlohnes vor; andere wollen den Streifondsbeitrag obligatorisch und den Verbandsbeitrag einheitlich auf 25 M pro Woche festsetzen. Hierbei gab der Verbands-

vorstehende folgende interessante Uebersicht über die Lohnhöhe. In zehn Zahlstellen mit 605 Mitgliedern beträgt der Stundenlohn 21—24½ M, in 80 Zahlstellen mit 3847 Mitgliedern 25—29½ M, in 212 Zahlstellen mit 12 215 Mitgliedern 30—34½ M, in 163 Zahlstellen mit 14 640 Mitgliedern 35—39½ M, in 162 Zahlstellen mit 15 664 Mitgliedern 40—44½ M, in 57 Zahlstellen mit 13 001 Mitgliedern 45—49 M, in 15 Zahlstellen mit 2439 Mitgliedern 50—54 M, in 17 Zahlstellen mit 6016 Mitgliedern 55—59 M, in 27 Zahlstellen mit 12 612 Mitgliedern 60 M und darüber. Würde als Beitrag 40 Wochen hindurch ein Stundenlohn erhoben, so würde das eine Einnahme von M. 1 360 000 ergeben, also etwa M. 100 000 mehr als bisher.

Der Verbandstag kam schließlich zu folgenden Beschlüssen: Der Beitrag wird nach folgender Lohnklassenskala erhoben:

Lohnklasse	Einheitsbeitrag	Zuschlag	Gesammitbeitrag
bis 27	25	—	25
28—32	25	5	30
33—37	25	10	35
38—42	25	15	40
43—47	25	20	45
48—52	25	25	50
über 52	25	30	55

Von dem Einheitsbeitrag erhält die Hauptkasse nach wie vor 80 pZt., von dem Zuschlagsbeitrag verbleibt den Vereinen mit höheren Zuschlägen ein höherer Antheil. Der Beitrag wird, wie bisher, für 40 Wochen im Jahr erhoben.

Im weiteren Verlauf der Statutenberathung wurden aus dem Titel des Statuts die Worte „und verwandter Berufsgenossen“ gestrichen. Der Verband heißt also in Zukunft: „Zentralverband der Maurer Deutschlands“. Doch können trotz der Aenderung des Titels auch fernere verwandte Berufsgenossen, denen es nicht möglich ist, eine eigene Organisation zu gründen, die Mitgliedschaft erwerben. Im § 1 ist gesagt, daß politische und religiöse Fragen von der Erörterung im Verband ausgeschlossen sind. Einen Antrag, das Wort „politisch“ zu streichen, empfahl der Referent der Kommission aus taktischen Gründen abzulehnen. Allerdings halte auch die Kommission dies Wort für überflüssig, aber seine Streichung unter den gegenwärtigen Umständen sei eine Demonstration, die den Verband schädigen könne. Ueberdies wisse ja die Öffentlichkeit sehr wohl, welche Färbung der Verband habe.

Nach längerer Debatte beschloß der Verbandstag, die bisherige Fassung beizubehalten. Die Gliederung des Verbandes ist in Zukunft folgende: Der Verband besteht aus Zweigvereinen und Einzelmitgliedern; die Zweigvereine können sich gliedern in Zahlstellen und Sektionen. Der Vorstand eines Lokalvereins besteht in der Regel aus fünf Personen; sind Zahlstellen oder Sektionen gebildet, so ist der Vorstand durch eine entsprechende Anzahl Beisitzer zu verstärken. Zwecks Förderung der Agitation werden Gaue gebildet; für jeden Gau wird der Vorstand aus den dem Gau angehörenden Zweigvereinen gebildet. Denselben können auch andere Funktionen vom Verbandsvorstand übertragen werden.

Die Streikunterstützung wird vom vierten Streiktag ab gewährt. Die Unterstützungsätze sind, abgesehen von ganz besonderen Fällen, wie bisher belassen; bei Sperrern dagegen, die der Erhaltung der bisherigen Arbeitsbedingungen dienen sollen, wird die Unterstützung um 50 M pro Tag erhöht.

Neu eingeführt wird die Unterstützung in Sterbefällen. Nach einjähriger Mitgliedschaft wird im Sterbefalle eines Mitgliedes sowohl als dessen Ehefrau

habe, indem es auf dieselben die Anwendung des Gesetzes vom Jahre 1885 über die Steuer- und Gebührenfreiheit der auf Wechselfeitigkeits beruhenden Vereine für zutreffend erachtete. Die Gebührenfreiheit erstreckt sich indes nur auf das bewegliche Vermögen der Gewerkschaften.

Der französische Bergarbeiterkongress wurde in diesem Jahre in Lens abgehalten. Die Sektion Montceau-les-Mines hatte daselbst den Antrag gestellt, die französische Bergarbeiter-Federation möge zu Gunsten der Streikenden von Montceau den Generalstreik beschließen. Ueber diesen Gegenstand entspann sich eine lebhafteste Debatte. Die Idee des Generalstreiks hat eifrige Verfechter im Saone- und Loire-Gebiet, sowie in Mittel- und Süd-Frankreich, nicht aber bei den Bergarbeitern des Nordbassins. Diesen Letzteren standen auf dem Kongress von den 229 Stimmen, welche zusammen 162 800 Bergarbeiter vertreten, nur 104 zu. Die Gegner des Generalstreiks waren auf dem Kongress also in der Minderheit, trotzdem hat der Kongress dem Generalstreik nur im Prinzip zugestimmt; ob wirklich in denselben eingetreten werden wird, soll von einer geheimen Abstimmung sämtlicher Bergleute abhängig gemacht werden, ein sehr diplomatischer Beschluß, der die Entscheidung heilsamer Weise vertagt und die eventuelle Verantwortung für ein Generalstreikvotum den Mitgliedern zuschiebt. Diese Abstimmung muß bis zum 28. April beendet sein. Die Regierung soll nochmals durch eine Delegation erjucht werden, in den Konflikt in Montceau einzugreifen. — Ferner verhandelte der Kongress über die Alterspensionen für Bergleute; in einer Resolution wurde verlangt, daß dieselbe nach 25-jähriger Thätigkeit Fres. 2 pro Tag zu betragen habe, gleichgültig, welches Alter zu diesem Zeitpunkt der Bergmann erreicht habe. — Angenommen wurde eine Resolution, welche sich mit dem ehemaligen Gesegentwurf Guesde-Jaurès, welcher dem jetzigen Entwurf Millerand's über die gesetzliche Regelung der Ausstände im Prinzip ähnlich ist, einverstanden erklärt.

Schließlich nahm der Kongress Resolutionen an, in denen es heißt, es solle durch allgemeine Abstimmung der Bergarbeiter in den Generalausstand eingetreten werden, falls nicht binnen 4 Monaten die Regierung die Forderungen der Bergarbeiter auf Einführung des Achtstundentages, der Altersrenten zc. befriedigt. Aber auch in diesem Falle wird vorher noch ein Referendum sämtlicher Bergleute vorgenommen werden. Die Beschlüsse des Kongresses sollen dem Minister des Innern unterbreitet werden.

Der internationale Bergarbeiterkongress wird in diesem Jahre in London, und zwar vom 26. bis 29. Mai abgehalten werden. Man erwartet diesmal auch die Beteiligung der etwa 300 000 Mann umfassenden amerikanischen Bergarbeiterorganisationen. Zu seiner Tagesordnung liegen folgende Vorschläge vor:

- Anträge der belgischen Bergarbeiter.
1. Bericht der Länder über die Gewerkschaftsbewegung.
 2. Die Arbeitsstunden, die Arbeitslöhne.
 3. Die Ertragnisse der Kohlengruben in jedem Lande.
 4. Die Gesetzgebung in Bezug auf die Bergleute.
 5. Die Arbeitsunfälle und die Verantwortlichkeit der Unternehmer.
 6. Festsetzung eines Tages der Arbeitsruhe pro Jahr in allen Bergarbeiterländern der Welt, um die Arbeit dieser so wichtigen internationalen Korporation zu feiern.
 7. Der Achtstundentag.
 8. Die Unglücksfälle in den Minen, Statistik der Länder, Mittel, um die Zahl der Unfälle zu vermindern.
 9. Nationalisierung der Minen.

Die vorstehenden Vorschläge sind von den deutschen und österreichischen Delegierten unterstützt worden.

Vorschläge der englischen Delegierten.

1. Der Achtstundentag.
2. Lohnminimum.
3. Verantwortlichkeit der Unternehmer (Patrone) in Bezug auf alle Unfälle ihrer Arbeiter.
4. Die Frage der Altersversorgungskassen wird dem nächsten Kongress überlassen.

Die vorstehenden Vorschläge sind von den amerikanischen und französischen Delegierten unterstützt worden. Vorschläge der französischen Delegierten.

1. Der Achtstundentag, einschließlich der Ein- und Ausfahrt, und auch für die Tagearbeiter.
2. Lohnminimum.
3. Nationalisierung der Minen und Wiederaufnahme der nicht mehr ausgebeuteten durch Arbeitergesellschaften oder Arbeitergewerkschaften, oder Nöthigung der Kommissionäre, ihre genannten Konzeptionen wieder auszubenten.
4. Daß die Ausbeuter der Minen den Syndikaten der Bergleute eine Lohnliste ihrer Arbeiter übergeben, welche enthalten muß:
 - a) Die Zahl der Anfahrnden pro 15 Tage.
 - b) Die Arbeitsstunden vom Eintritt bis zum Verlassen der Grube.
 - c) Die Brutto-Löhne (außerdem Angabe des Preises der Werkzeuge und des Pulvers).
5. Alterspensionen der Arbeiter nach 25-jährigem Dienst ohne Altersbedingung.
6. Haltung der Bergarbeiter der Welt, im Falle die Bergarbeiter eines Landes den Streik erklären.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Tarifstreitigkeiten im Berliner Bauergewerbe betreffend, hat das Berliner Gewerbegericht als Einigungsamt einen Schiedsspruch gefällt, der nach dem „Vorwärts“ folgenden Wortlaut hat:

In Sachen, betreffend die Errichtung eines neuen Tarifvertrages für den Verband der Bauergeschäfte Berlins und der Vororte einerseits und ihre Maurergesellen andererseits hat das Einigungsamt des Gewerbegerichts zu Berlin in der Sitzung vom 22. April 1901 folgenden Schiedsspruch gefällt:

1. Ein Berliner Maurer ist bei gewöhnlichem Mauerwerk und bei neunstündiger Arbeitszeit in der Lage, durchschnittlich 500—750 Steine zu vermauern.

2. Bei der unter 1 genannten Durchschnittsleistung ist Zeitlohn in Betracht gezogen. Ferner handelt es sich bei dieser Durchschnittsleistung nicht um die tägliche Leistung eines einzelnen Maurers, sondern lediglich um die Leistung einer Kolonne.

Gründe:

Der von den Beauftragten der Parteien am 1. April dieses Jahres vor dem Einigungsamt unter der Bedingung geschlossene Vergleich, daß die Auftraggeber demselben zustimmen, ist seitens der Arbeitnehmer abgelehnt worden. Diese Ablehnung wurde damit im Wesentlichen begründet, daß der Begriff „gewöhnliches Mauerwerk“ keiner einheitlichen Deutung unterliegt und außerdem beim Auführen von Gebäuden das Fortschreiten der Maurerarbeiten durch vielerlei Faktoren bestimmt wird, welche der Einwirkung der Gesellen entzogen sind. Im Uebrigen erklärten die Arbeitnehmer bei den Vergleichsverhandlungen und bei der endgültigen Ablehnung des Vergleichsvorschlages vom 1. April, daß sie grundsätzlich nicht gegen die Festlegung einer Durchschnittsleistung seien, aber die Erledigung dieser Frage der bis jetzt bestehenden Achteznerkommission überlassen wollten. Es mußte, da von den Parteien auch weitere Vergleichsvorschläge nicht akzeptiert wurden, ein Schiedsspruch gefällt werden. Bei

eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten gewährt: Lohnklasse 1 und 2: M. 20, Lohnklasse 3 und 4: M. 30, Lohnklasse 5 und 6: M. 40 und Lohnklasse 7: M. 50. Von zwei zu zwei Jahren werden die Unterstützungssummen in allen Klassen um je M. 5 erhöht, jedoch nur bis zu den Höchstbeträgen von M. 70, 80, 90 und 100. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. J. in Kraft, und zwar rückwirkend, so daß für diejenigen Mitglieder, die bereits 10 Jahre dem Verband ununterbrochen angehören, eintretenden Falles M. 45, 55, 65 und 75 zur Auszahlung gelangen. — Ferner wurde beschlossen, daß diejenigen, die bis jetzt wegen Beitragsrückstand gestrichen wurden, ihre alten Mitgliederrechte wieder erwerben können, wenn sie innerhalb dieses Jahres ihre Beiträge nachzahlen.

In das Streikreglement wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Arbeiter, die bei Streiks zu den neuen Bedingungen arbeiten, mindestens 15 p. Ct. ihres Verdienstes an die Streikkasse abzuführen haben.

Bezüglich der Affordarbeit und der Maifeier wurden die auf dem letzten Kongress beschlossenen Resolutionen erneuert. Weiter gelangten zur Annahme zwei Protestresolutionen, die eine gegen die von einigen Regierungspräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen, wonach jeder Polizeibeamte das Recht hat, jeden ihm als Streikposten Verdächtigen von der Straße zu verweisen, die zweite gegen die in § 21 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes liegende Ungerechtigkeit gegenüber ausländischen Arbeitern, deren Hinterbliebenen bekanntlich keine Rente zusteht. Der Vorstand wurde beauftragt, bei der Regierung und dem Reichstag auf die Beseitigung dieser Ungerechtigkeit hinzuwirken.

In den Vorstand wurden gewählt: Bömelburg als erster, Ostfing als zweiter Vorsitzender, Tönnies als Sekretär, Köster und Kober als Kassierer. Zum Sitz des Vorstandes wurde Hamburg, zum Sitz des Ausschusses Berlin bestimmt. Mit der Redaktion des „Grundstein“ betraute der Verbandstag die bisherigen Redakteure Paepflow und Stanning, mit der Expedition Beck.

Nach einem begeisterten Schlußwort des Vorsitzenden wurde der Verbandstag geschlossen.

Generalversammlungen im Mai.

Bergarbeiter	26. Mai	in Cassel.
Glasarbeiter	26. "	" Fürtth i. B.
Lithographen	26. "	" Halle a. S.
Bilbhauer	27. "	" Dresden.
Metallarbeiter	28. "	" Nürnberg.
Töpfer	28. "	" Magdeburg.

Oesterreichische Gewerkschaftskongresse.

Wie überall, so werden auch in Oesterreich die paar Ruhetage, welche die hohen Feste den Arbeitern bringen, zu Kongressen und Generalversammlungen ausgenützt. Auch die Osterwoche brachte eine Reihe solcher Tagungen.

Die Generalversammlung und Konferenz der alpenländischen Bergarbeiterorganisation fand in Leoben statt; sie befaßte sich mit einer durchgreifenden Reorganisation, wie sie von der vorjährigen Reichskonferenz angebahnt worden war. Nach längerer Debatte wurden folgende Anträge einstimmig beschlossen:

„Die Konferenz anerkennt die Wichtigkeit einer Zentralorganisation für die Bergarbeiter und bezeichnet als höchste Form derselben die Union. Damit die Zentralorganisation durchgeführt werden kann, hat der Bergarbeiterverein der österreichischen Alpenländer dem bestehenden Zentralverbände der Berg- und Hüttenarbeiter Oesterreichs ab 1. Juli 1901 beizutreten.“

Die Organisation ist im Sinne der Beschlüsse der Reichskonferenz und des letzten Verbandstages auszubauen. Die freie Organisation hat in allen Lohn- und Arbeitsfragen Hand in Hand mit den Lokalarbeiterausschüssen zu gehen. Schachtorganisation und Vertrauensmännersystem sind sofort auszubauen.

Die Leitung der Organisation hat allen Bergarbeitern die Bedeutung der Organisation und der durch sie bedingten materiellen Vortheile klar zu machen; sie hat im Laufe des heurigen Jahres eine allgemeine Bergarbeiterkonferenz für die Alpenländer einzuberufen, zu welcher Vertrauensmänner von allen Revieren und Schächten beizuziehen sind.

Die Konferenz beschließt, daß zu allen Funktionen sowohl in der Organisation als auch in den Lokalarbeiterausschüssen und Bruderladen nur entsprechend qualifizierte Genossen gewählt werden sollen.“

Ferner wurde beschlossen, vom 1. Januar 1902 ab den Beitrag von 20 auf 30 Heller pro Woche zu erhöhen und vom 1. Juli 1902 ab ein Krankenzuschußgeld von 40 Hellern pro Tag auf die Dauer von 20 Wochen zu zahlen. Das Vermögen des Vereins betrug ultimo 1900 Kr. 10222,39.

Der dritte Verbandstag der Gewerkschafts- und Fachvereine der Schuhmacher Oesterreichs tagte in Wien. Anwesend waren 72 Delegierte. Dem Verband gehören 90 Vereine und Ortsgruppen mit zirka 2800 Mitgliedern an. Seine Einnahmen betragen 1899/1900: Kr. 4871,27; seine Ausgaben Kr. 3801,40. Die Sammlungen für Streiks ergaben Kr. 4651,53. Nach lebhafter Debatte wurde mit 61 gegen 48 vertretene Stimmen beschlossen, an Stelle des bestehenden Verbandes der Vereine einen „Reichsverein der Schuhmacher Oesterreichs“ zu gründen. Ferner wurde eine Erhöhung der Reiseunterstützung, sowie Einführung der Arbeitslosenunterstützung beschlossen. Der Beitrag, der bisher 10 Heller monatlich betrug, wurde auf 4 Heller pro Woche erhöht. Sodann wurde eine Resolution gegen die Heimarbeit, sowie gegen das Kost- und Logisystem und den Stücklohn, in welcher ferner eine gesetzliche Arbeitszeitregelung auch für Kleinbetriebe als zu erstrebendes Ziel bezeichnet wird, angenommen.

Auch die Rothgerber hielten ihren Fachkongress und ihren Verbandstag ab. 20 Vertreter waren anwesend. Die Union umfaßte ultimo 1900 in 32 Ortsgruppen 1648 Mitglieder. Die Einnahmen betragen pro 1900: Kr. 24 900,62, die Ausgaben Kr. 20 121,97, das Vermögen Kr. 7747,55. Für Reiseunterstützung wurden Kr. 3442,77, für Arbeitslosenunterstützung Kr. 1976,50 aufwendet. Nahezu einstimmig wurde eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Staffelfögen von Kr. 6—8 pro Woche beschlossen. — Der österreichisch-ungarische Fachtag der Rothgerber beschäftigte sich vor Allem mit den Ergebnissen einer Lohn- und Arbeitsstatistik. Er beschloß ferner, zwecks Unterstützung bei Streiks mit der Organisationen der Weißgerber und Handschuhmacher in ein Gegenseitigkeitsverhältnis zu treten.

Die zu Ostern in Prag stattgefundene Landeskonferenz der Buchbinder Böhmens beschloß einen Protest gegen die Gründung selbstständiger Lokalvereine, ferner die Ansammlung eines Dispositionsfonds und eine Reihe von Maßnahmen gegen die Lehrlingszuchterei.

Die erste Landeskonferenz der böhmischen Steinarbeiter beschloß eine Beitragserhöhung, Verlegung der Landeszentrale von Stenowitz nach Prag, Durchführung eines Normaltarifs und Hinwirkung auf die obligatorische Einführung des Fachblatts „Der Bauarbeiter“ beim nächsten Bauarbeiterkongress.

Die österreichische Gewerkschaftskommission giebt bekannt, daß das Finanzministerium, ihrer Eingabe zustimmend, die Gewerkschaften von der Entrichtung eines Gebührenäquivalents befreit

diesem ist das Einigungsamt von folgenden Gründen geleitet worden: Als gewöhnliches Mauerwerk ist die bei den Berliner Miethshäusern im Allgemeinen übliche Art der Ausführung mit Ausschluß der Verwendung von Werksteinen, Verblendung mit besseren Steinen und komplizierten Eisenkonstruktionen zu verstehen. Soweit die in dem Schiedsspruch niedergelegte Durchschnittsleistung in Frage kommt, ist das Einigungsamt sachverständigem Gutachten gefolgt. Da die durchschnittliche Tagesleistung des einzelnen Maurers von verschiedenen Umständen beeinflusst wird, kann bei der im Schiedsspruch angegebenen Durchschnittsleistung nur die Rede sein von der Leistung einer Kolonne und nicht von der eines einzelnen Maurers. — Die Meister erklärten, den Schiedsspruch anzunehmen, während die Maurer beider Organisationsformen, sowie die Bauarbeiter denselben ablehnten.

Deutschland.

Bergbau. Die Bergarbeiter der Grube v. d. Heydt in Ammendorf stehen im Streik wegen Lohnunterschieden. — Ein Streik von 200 Bernsteingravern auf dem Kgl. Werk Palmnicken wegen Abwehr des Akkordsystems endete nach zwei Tagen mit vollem Erfolg der Arbeiter.

Steine und Erden. Ueber den Rieburger Glasarbeiterstreik liegt uns folgende Mitteilung vor: Eine Versammlung der Glasarbeiter in Rieburg, zu welcher der Vorsitzende des Glasarbeiterverbandes, C. Bierbig-Stralau, erschienen war, beschloß, um eine eventuelle Beilegung des Streiks herbeizuführen, einen Einigungsversuch zu unternehmen. Zu dem Zwecke wurde ein Vertrag ausgearbeitet, der als Unterlage der Verhandlung dienen sollte, im Uebrigen aber sehr bescheidene Ansprüche enthielt. Am 25. April früh sollten Mitglieder des Arbeiter-Ausschusses dem Geheimen Kommerzienrath Heye und der Firma Hinth Holscher & Comp. den Vertrag vorlegen und Unterhandlungen anknüpfen. Der Versuch ist mißlungen; die Arbeitervertreter erhielten eine überaus schroffe Abweisung. Als die Arbeiterauschussmitglieder im Begriff waren, sich in das Comptoir zu begeben, kam ihnen der Portier mit der Weisung entgegen, daß es Jedem, auch den Ausschussmitgliedern, verboten sei, das Fabrikgrundstück zu betreten. Dasselbe Spiel wiederholte sich bei der Firma Hinth, Holscher & Comp. Jeder Arbeiter solle allein kommen, hieß es, die Bedingungen wollten die Herren schon vorschreiben. Gegenüber solcher Behandlung mußte den Arbeitern die Schamröthe in's Gesicht steigen, wollten sie sich jetzt unterwerfen. Gestützt auf seine Millionen glaubt Herr Heye sich diese rücksichtslose Behandlung der Arbeiter erlauben zu können, wie Hunde werden die Arbeitervertreter zurückgejagt.

Ein Arbeiter, der um Arbeit angefragt hatte, sollte erst sein Verbandsbuch im Comptoir abgeben, dann könne er Arbeit erhalten. Die Arbeiter sollen also so lange existenzlos bleiben, bis sie auf ihr Koalitionsrecht verzichten. Wer sich dann unterwirft, soll der Gnade theilhaftig werden und in Arbeit gelangen. Die Glasarbeiter von Rieburg und Schauenstein stehen schon viele Wochen im Streik, sie wollen aber lieber noch größere Entbehrungen auf sich nehmen, als dulden, daß ihr Koalitionsrecht mit Füßen getreten wird. Gegenwärtig werden Arbeiter aus Rußland importiert und unter Begleitung von Sicherheitsbeamten in die Fabrik eskortiert; ein würdiger Arbeiterstamm für eine Fabrik, in der man bemüht ist, den Arbeitern das Gefühl der Menschenwürde herauszureißen.

In Kiel streifen die Töpfer um Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung.

Metalle, Maschinen. In Braunschweig dauert der Streik der Schmiede bei G. Luther fort. — In den

Köln-Lindenthaler Metallwerken sind Differenzen der Monteure entstanden. — Der Streik der Feilenhauer in Hamburg-Altona nimmt seinen Fortgang.

Textilindustrie. Die Weber in Gunewalbe wollen lieber auswärts Arbeit nehmen, als sich die Lohnreduktionen ihrer Anwender aufnöthigen lassen. Von 580 Streikenden sind bereits über 200 auswärts untergebracht. Der Terrorismus des Unternehmertums schneidet sich hier in's eigene Fleisch.

Lederindustrie. Die Münchener Sattler sind in eine Lohnbewegung zu Gunsten des Neunhunderttags und M. 18 Minimallohn eingetreten. Der Streik der 300 Militärsattler in Oberfeld-Barmen dauert unändert fort.

Holzindustrie. Die Arbeiter der Pianofortefabrik von Kockewig, Berlin, Görlitzerufer, stehen im Streik. Differenzen sind bei den Korbmachern der Firma Ahrens, Hamburg, Rödingsmarkt, entstanden.

Nahrungsmittelgewerbe. Die Brauer von Nürnberg-Fürth haben mit den Brauereibesitzern einen neuen Tarif vereinbart, der eine zehnstündige Arbeitszeit, stoffelweise Mindestlöhne von M. 23—26,50, M. 1,50 Wohnungszuschuß und M. 7,20 Bierablösung für Brauer, M. 20 Wochenlohn für Tagelöhner enthält. Der Tarif soll fünf Jahre in Kraft bleiben; die Brauer wollen aber nur einer dreijährigen Frist zustimmen.

Bekleidungs-gewerbe. Die Kieler Schneider haben den Vergleichsvorschlag des Einigungsamtes abgelehnt und halten an der Abschaffung der Heimarbeit ab 1. Januar 1902 fest. In Danzig haben die Schuhmacher die Arbeit eingestellt.

Baugewerbe. Die Maurer streifen in Schneidemühl (90 Arbeiter), Halle a. d. S., Nienstedten, Osdorf, Flottbeck, Planfenese, Wilhelmshaven und Umgebung und Munster (Lüneburger Heide). In Wilhelmshaven hat die Kaiserliche Werkverwaltung Werkmurer zur Aushilfe bei Privatunternehmern kommandiert, wogegen die Arbeiter auf's Schärfste protestieren werden. Der Streik in Munster betrifft Erzerzierplatzbauten und entstand wegen Maßregelung von Maurern, die es versäumt hatten, den Platzkommandanten zu grüßen. — Die Bau- und Erdarbeiter in Halle a. d. S. haben beschlossen, in den Generalstreik zu treten. Die Maler streifen in Bremen. Ein Streik in Rostock wurde nach kurzer Dauer erfolgreich beendet. — Im Streik der Berliner Puger hatte das Berliner Einigungsamt verhandelt. Zu einem Vergleich und Schiedsspruch kam es nicht, da beide Parteien sich geschlossen gegenüberstanden und der Vorsitzende sich der Stimme enthielt. Der Streik dauert also fort. Die Aussperrung der Kölner Stukkateure dauert fort. Es sind 134 Mann, davon 92 Verheirathete mit 217 Kindern ausgesperrt. 11 Mann arbeiten weiter. — Der Streik der Rohrer in Berlin dauert fort.

Poligraphische Gewerbe. Die Buchdrucker bei Löffler & Diehl in Peine haben wegen Lohnreduktion ihre Kündigung eingereicht.

Transportgewerbe. Der Streik der Braunschweiger Straßenbahner ist nach zweitägiger Dauer wegen voraussichtlichen Mißerfolges aufgehoben worden. Es werden Maßregelungen erwartet. — Der Streik der Quaiarbeiter der Meisfurthermühle Altona dauert fort. — Der Seemannsstreik in Danzig ist noch nicht beendet.

Gewerbegerichtliches.

Wahlen. In Dieblich siegte ohne Gegenkandidatur die Arbeitnehmerrliste der Gewerkschaften.